



GESCHÄFTSBERICHT DES JUGENDAMTES 2022

Jugendamt Landkreis Ravensburg

Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 100 Stück

März 2023

© Landratsamt Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Wir über uns</i> _____	3
1.1	Das Jugendamt _____	3
1.2	Organigramm Jugendamt _____	4
1.3	Organisationsentwicklung _____	5
1.4	Der Jugendhilfeausschuss _____	6
2.	<i>Wesentliche Entwicklungen im Jahr 2022</i> _____	8
2.1	Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht _____	8
2.2	Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben _____	8
2.3	Finanzielle Gesamtentwicklung _____	10
3.	<i>Haushaltsentwicklung 2022</i> _____	13
3.1	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in € _____	13
3.2	Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen _____	14
3.3	Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe _____	19
4.	<i>Demografische Entwicklung - präventiv orientierte Jugendhilfe</i> _____	19
4.1	Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen _____	19
4.2	Qualitätsentwicklung _____	21
4.3	Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen _____	22
4.4	Familienförderung „fit for family“ _____	23
4.5	Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien _____	23
4.6	Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern _____	29
4.7	Förderprogramm TANDEM plus für Alleinerziehende und Patchworkfamilien _____	32
4.8	Familienbildung _____	34
4.9	Schulsozialarbeit _____	35
4.10	Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen _____	36
5.	<i>Aufgaben und Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</i> _____	37
5.1	Jugendarbeit/-verbandsarbeit im Landkreis Ravensburg _____	37
5.1.1	Jugendarbeit: offene und kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg _____	38
5.1.2	Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg _____	38

5.1.3	Jugendschutz im Landkreis Ravensburg	39
5.1.4	Projekte	40
5.2	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen	41
5.3	Beratung der Sozialen Dienste	45
5.3.1	Jugendberatung des Sozialen Dienstes	45
5.3.2	Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste	46
5.3.3	Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste	47
5.4	Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige	48
5.5	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	54
5.6	Familienaktivierender Dienst	55
5.7	Frühe Hilfen und Kinderschutz	57
5.8	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	60
5.9	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	62
5.10	Unbegleitete minderjährige Ausländer	62
6.	<i>Andere Aufgaben der Jugendhilfe</i>	65
6.1	Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	65
6.2	Adoptionsvermittlung	70
6.3	Fachberatung Kindertageseinrichtungen	71
6.4	Jugendhilfe im Strafverfahren	73
6.5	Familiengerichtshilfe	74
6.6	Unterhaltsvorschusskasse	75
6.7	Wirtschaftliche Jugendhilfe	77

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

Standort Ravensburg
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-3210
Fax: 0751/85-3205
E-Mail: ju@rv.de

Außenstelle Bad Waldsee
Robert-Koch-Str. 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/9748-3410
Fax: 07524/9748-3405
E-Mail: jubw@rv.de

Außenstelle Wangen
Liebigstr. 1
88239 Wangen
Tel.: 07522/996-3720
Fax: 07522/996-3705
E-Mail: juwg@rv.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	Michele Sforza	Amtsleiter
0751/85-3211	Winfried Wiedemann	Stv. Amtsleiter Sachgebietsleiter Sonderdienste
0751/85-3221	Thomas Waggershauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Ilona Hasel	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften Schussental und Nord-West und Unterhaltsvorschusskasse
07522/996-3761	Tuan Nguyen	Sachgebietsleiter Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt

Dezernat 3 - Arbeit und Soziales Friedel Reinhard							
Amtsleitung Jugendamt Sforza Michele							
stv. Amtsleitung Jugendamt Wiedemann Winfried							
Gesamtverantwortung, Grundsatzfragen und Jugendhilfeausschuss Qualität SD und HzE, Leistung und Entgelte Einrichtungen							
Zentralsekretariat bis 30.06.2022 Haberhauer Petra, ab 01.07.2022 Ludescher Cornelia							
I. SG/Region Schussental-Süd	II. SG/Region Schussental-Nord	III. SG/Region Lkr. RV Nord-West	IV. SG/Region Allgäu-Süd	V. SG/Region Allgäu-Nord	VI. SG BPV/UHV Schussental und Nord-West	VII. SG BPV Allgäu	VIII. SG Sonderdienste
SGL Waggershauser Thomas	SGL Hess Edwin	SGL Schmucker Gerold	SGL Hasel Ilona	SGL Pohnert Gerald	SGL Reichle Matthias	SGL Nguyen Tuan	SGL Wiedemann Winfried
Vertiefungsgebiete Haushalt/Finanzen Rechtsfragen WJH Qualität WJH Controlling UMA-Koordination Widersprüche HzE	Vertiefungsgebiete Familiengerichts- hilfe § 50 Sorge- und Umgangs- rechtsberatung familienakt. Dienst	Vertiefungsgebiete Jugendhilfe Schule und Beruf § 35a seelische Behinderung	Vertiefungsgebiete Wirtschaftliche Jugendhilfe	Vertiefungsgebiete Jugendarbeit Erz. Kinder- und Jugendschutz	Vertiefungsgebiete Beistandschaften Unterhaltsfragen Unterhaltsvorschuss Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Pflegschaften Vormundschaften Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Sonderaufgaben Projekte Förderprogramme
VWS	VWS	Sekretariate (VWS)	VWS	VWS	VWS	VWS	VWS
SD	SD	Soziale Dienste (SD) allgemeine Beratung sonstige Beratungsangebote Jugendberatung Jugendgerichtshilfe Hilfe zur Erziehung HzE - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Trennungs- und Scheidungsberatung, Familiengerichtshilfe Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige	SD	SD	Sachbearbeitung Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer	Sachbearbeitung	Adoption Familienbildung Familienförderung Frühe Hilfen Kiga-Fachberatung Kinderschutz Kindertagespflege Projekt KiP Projekt Kita-Einstieg
WJH	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	WJH	WJH	Unterhaltsvor- schusskasse (UHV)		

1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem **Prinzip der Sozialraumorientierung** in acht Sachgebiete (Kap. 1.2) aufgegliedert. Die Leistungsbereiche der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf sozialräumliche Sachgebiete (SG I bis V) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) ist in zwei Sozialräume (SG VI und VII) aufgeteilt. Im SG VIII Sonderdienste sind Planungs- und Qualitätsentwicklungsaufgaben sowie besondere Soziale Dienste, die nicht sozialraumorientiert aufgeteilt werden können, wie z. B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung, Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinderschutzstelle, Kindertagespflegevermittlung und die Projektstelle Kita Einstieg. Ebenso wurde der spezifische Leistungsbereich der Unterhaltsvorschusskasse (UHV) nicht sozialräumlich organisiert.

Im **Sozialraumkonzept** ist die Lebensweltorientierung das grundlegende Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) sowie (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfefeld im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialem Umfeld entsteht und sozialraumorientierte-präventive Angebote genutzt werden.

Bei einer Konkretisierung des Hilfebedarfes wird die „Hilfe aus einer Hand“ angestrebt. Dies bedeutet, dass auch andere Hilfebedarfe/Leistungen in die Hilfeplanung integriert werden können. Hier entstehen neue Synergieeffekte mit anderen Sozialleistungen und der Nachbarschaftshilfe.

Mit dieser systemischen Einordnung des Problems wird der junge Mensch und seine Familie nicht typischerweise nach den Problemen behandelt, sondern der Klient und seine Familie/sein Umfeld werden ganzheitlich mit seinen Ressourcen betrachtet. In der konkreten Umsetzung wird der Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess mit der direkten Beteiligung ermittelt. Die Grundlage für eine gestaltende, steuernde und wirksame Hilfe wird dadurch geschaffen. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Durch die Sozialräumliche/Systemische Ausrichtung der Jugendhilfe gibt es nicht die verwaltungstypischen fachspezifischen Sachgebiete, sondern interdisziplinäre Teams mit einer sozialräumlichen Zuordnung. Die fachliche und rechtliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird durch **Qualitätsbeauftragte und Qualitätszirkel** (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt.

Systematisch die Entwicklung der MitarbeiterInnen zu fördern ist ein zentraler Bestandteil der Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitsqualität. Durch eine intensive Einarbeitung mit Grundlagenschulung, Inhouseseminaren und Fortbildungen werden die spezifischen Grundhaltungen und die Beratungskompetenz der MitarbeiterInnen gebildet.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2018	2019	2020	2021	2022
Verwaltung, VWS	47,06	44,86	45,45	45,45	45,45
Soziale Dienste	41,65	41,15	40,15	39,65	40,55
Gesamtstellen Vollzeit Jugendamt	88,71	86,01	85,60	85,10	86,00

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Nach der Kreistagssitzung am 09.07.2019 setzt sich der Jugendhilfeausschuss wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Landrat
Sievers Harald

stv. Vorsitzender

Erster Landesbeamter
Dr. Honikel-Günther Andreas

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Geiger Alexander, CDU
Müller Gisela, SPD
Natalis Dorothee, GRÜNE
Pfluger Liv, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU

pers. Stellvertreter

Moll Clemens, CDU
Westermayer Waldemar, CDU
Röllli Jürgen, SPD
Müller Elke, GRÜNE
Kremer Carmen, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Sekul Korbinian, LINKE
Radke André, FWV
Eger Margarete, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Aksoyan Mehmet
Lendrates Michaela
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Kruse Stefanie
Müller Vera
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Brennecke Ralf
Kohler Ewald
Krayss Gerhard

pers. Stellvertreter

Theobald Sybille
Dietz Wolfgang
Stumpf Kathrin

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Grewe Matthias

pers. Stellvertreter

Geiser Matthias

Jäggle Philipp	Trunk Manuela
Meiners Simone	Föll Dr. Michael
Rooschütz Steffen, Staatliches Schulamt	Sparwald Markku
Stürmer Uwe, Polizeipräsidium Ravensburg	Suckel Florian
Widenhorn Amelie, Katholische Kirche	Wößner Georg
Weber Simon Agentur für Arbeit	Bronnenhuber Thomas

Im Jahr 2022 fanden insgesamt drei Sitzungen (22. März 2022, 22. September 2022 und 29. November 2022) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Bericht über die Folgen von Corona bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht; Gast: Frau Roth-Geiger, Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Weingarten
- ✓ Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ - Erweiterung Projekt Kita-Einstieg
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2021
- ✓ GKV-Bündnis für Gesundheit – Kinder in Belastungssituationen
- ✓ Interreg V – Projekt Kinder im seelischen Gleichgewicht
- ✓ Jugendbeteiligung auf Landkreisebene
- ✓ Neubesetzung und Neuaufstellung Kreisjugendring Ravensburg e.V.
- ✓ Projekt „Fahrplan Beruf“ – Sachstandsbericht Schuljahr 2021/2022
- ✓ Vorstellung der demographischen Entwicklung und der aktuellen Auswirkungen auf die Jugendhilfe
- ✓ Vorstellung Konzeption zur Minimierung von Coronafolgen:
Sachstandsbericht zum 2. Pandemie-Jahr
- ✓ Vorstellung Konzeption zur Sozialen Gruppenarbeit im Landkreis Ravensburg
- ✓ Vorstellung und Sachstandsbericht Projekt „Kraftakt“ – Täterarbeit der Diakonie und Caritas
- ✓ Vorberatung des Haushaltes 2023 für das Jugendamt
- ✓ Zukunftsplan Jugend(-arbeit) – Förderung von Kinder-, Jugend- und Familien-beauftragten in den Städten und Gemeinden
- ✓ Zukunftsplan Jugend(-arbeit) – Anpassung der Zuschussrichtlinien der Jugendverbandsfördermittel

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2022

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortete Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Der Geschäftsbericht des Jugendamtes erfolgt in dieser Qualität seit dem Jahr 1998.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

Das Jugendamt hat sein Aufgabenspektrum auch im dritten Corona-Pandemie geprägten Jahr 2022 durchweg für die Kinder, Jugendlichen und Familien, sowie Institutionen und Kooperationspartnern vorgehalten. Wie in den Jahren zuvor hatten die Pandemievorschriften, aber auch die Verunsicherung der Bevölkerung im Umgang einen starken Einfluss auf die Vorhaltung der Angebote vor Ort und vor allem in den präventiven Bereichen der Familienbildung und der Jugendarbeit.

Andererseits war es im Bereich der Beratungen und Hilfen neben dem hohen Engagement der Mitarbeitenden des Jugendamtes auch den Kooperationspartnern und selbstständigen Fachkräften zu verdanken, dass diese weiterhin durchgeführt und auch begonnen werden konnten. Wer in diesen Bezügen Unterstützung benötigte, konnte diese vorfinden. Evtl. nicht in der bisherigen Form, sondern auch in den Formaten per Telefon oder Videokonferenz. Bei letzterem konnte zum Teil auch festgestellt werden, dass die Hemmschwelle niedriger war sich auf einen Beratungsprozess einzulassen, als wenn dieser face-to-face erfolgt wäre.

Der noch im Jahr 2021 festgestellte leichte Fallrückgang wurde durch die Zunahme an Beratungsbedarf im Jahr 2022 sogar noch übertroffen.

Die im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE), Hilfen für junge Volljährige (HjV) und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bislang stabile Entwicklung,

erfährt nun eine allgemeine Fallzahlensteigerung. Hier scheint nun der erwartete Unterstützungstau, vor allem auch im Kontext mit Schule, sichtbar zu werden. Es gilt daher dennoch in jedem Einzelfall mit einer klaren fachlichen Grundhaltung in Kombination mit einer starken Elternaktivierung und sozialräumlichen Orientierung die Ressourcen der Familien und vor Ort zu aktivieren. Dies bedingt nach Corona zum Teil jedoch den Wiederaufbau von kommunalen Arbeitsgruppen, wie z. B. den AGs 78.

Eine weitere auch bleibende Herausforderung war die Verdreifachung der Zuweisungen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Es wurde hier notwendig die Einzelhilfen auf alle Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu verteilen. Im 4.Quartal konnten zwei Kolleginnen für den Bereich UMA gewonnen werden, sodass für die Aufnahme und Unterbringung eine Entlastung für den Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen konnte. Problematisch blieb jedoch das Finden von Unterbringungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich geeigneter Immobilien, aber vor allem durch den Fachkräftemangel und damit einer fehlenden Betreuung der UMA. Bislang gelang es in enger Kooperation mit den Jugendhilfeträgern im Landkreis Ravensburg noch ausreichende Möglichkeiten zu schaffen.

Die weiteren Fallzahlen und finanziellen Entwicklungen sind in den nächsten Kapiteln ausführlich dargestellt.

Erforderlich bleibt es weiterhin die Attraktivität der Arbeitsplätze des Jugendamtes zu stärken, da die Konkurrenz um gute Fachkräfte mittlerweile auch das Jugendamt betrifft. Die guten Erfolge in der direkten sozialpädagogischen Begleitung von Familien in ihrem Sozialraum und der Elternaktivierung bedingen zudem eine gute Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden.

Auch im Bereich der Pflegefamilien ist der Generationenwechsel bereits angekommen. Aufgrund von Stellenvakanzen konnte das beabsichtigte Werbekonzept noch nicht umgesetzt werden und steht daher auf der Agenda für das Jahr 2023.

Die Übernahme der Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit dem neuen landesweiten Qualitätshandbuch über 300 Unterrichtseinheiten wurde erstmalig in einer Mammutleistung durch das Jugendamt geplant, koordiniert und begleitet. Durch die Unterstützung der Vermittlungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee könnten im Jahr 2022 zwei Grundkurse im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden. Ab Herbst 2022 startete der erste umfassende Hauptkurs. Daneben wurde mit der DiPers GmbH ein Aufstockerkurs mit 160 Unterrichtseinheiten für bereits zuvor qualifizierte Kindertagespflegepersonen konzipiert und umgesetzt.

Planungsintensiv waren auch die Überlegungen zur personalneutralen Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform. Mit dieser fallen die bislang möglichen Mischarbeitsplätze im Bereich der Vormundschaften und Beistandschaften weg. Vormündern ist es zukünftig nicht mehr gestattet andere Tätigkeiten neben dem Führen von Vormundschaften auszuüben. Daneben galt es eine Koordinierungsstelle einzurichten, welche den Schwerpunkt hat die Schnittstellen zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst auszufüllen sowie Privatvormünder zu akquirieren, zu qualifizieren und zu begleiten.

Das seit dem Juni 2021 geltende Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz gilt es weiter umzusetzen, wobei das Landesjugendhilfegesetz auch noch in Bearbeitung ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass durch Vakanzen und die UMA-Flüchtlingsbewegung Ressourcen auch anderweitig einzusetzen waren.

Die ersten Überlegungen im Hinblick auf die Zusammenführung der Zuständigkeit aller behinderter Kinder und Jugendlichen ins Jugendamt sind angelaufen. Ab dem 01.01.2024 ist eine Lotsenfunktion für die betroffenen Familien, aber auch für den internen Organisationsprozess vorzuhalten. Es gilt hier noch den Aufgabenzuschnitt festzulegen.

Auch die Digitalisierung konnte weiter ausgebaut werden. Die E-Akte sowie das mobile Arbeiten auch im Home-Office haben sich etabliert. Weitere Schritte sind nun die Online-Antragstellung und die Implementierung von Open/webFM für die Sozialen Dienste.

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2022 wurden zum Stand 13. Februar 2023 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2022 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2022 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

Das Geschäftsjahr 2022 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin geprägt von Veränderung im Rahmen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden schwer planbaren Ausgaben und Einnahmen, da viele Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht oder verändert stattfinden konnten. Weiterhin ist seit 2021 wieder eine Zunahme der Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) festzustellen. Die Ausgaben und Einnahmen für UMA sind weiterhin, wie auch in den Vorjahren, in den abgebildeten Summen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg.

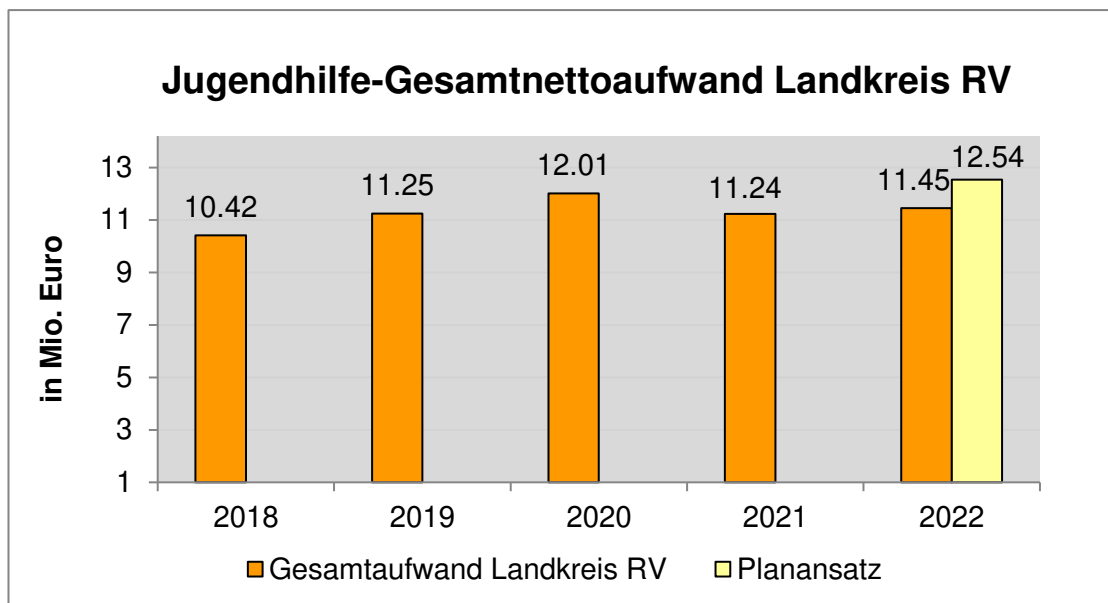
Grundsätzlich ist jedoch in Bezug auf die Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten

Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive UHV** beläuft sich für das Jahr 2022 auf vorläufig 12.827.593 €.

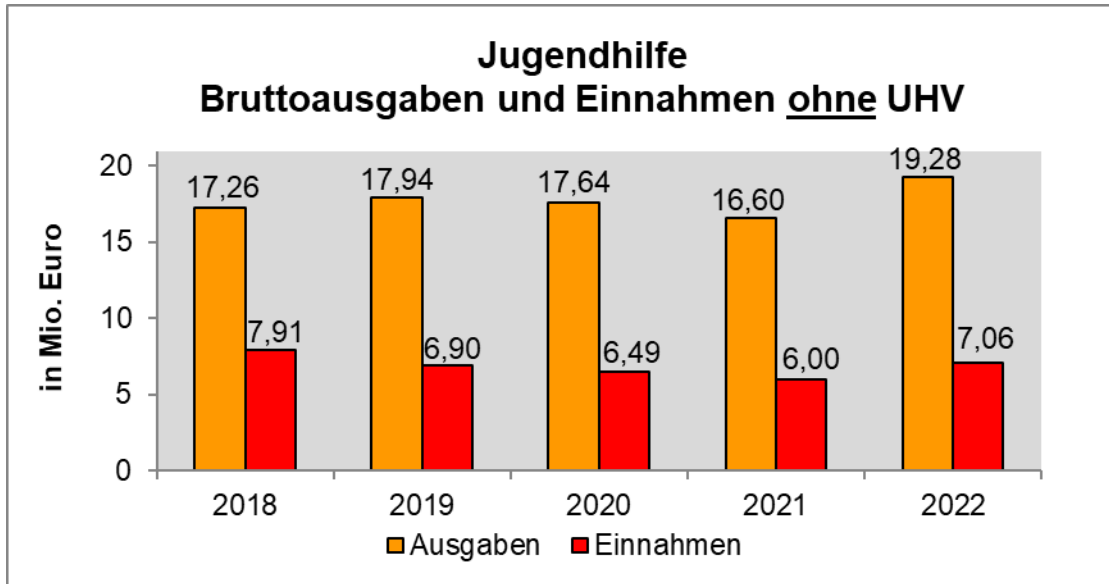
Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2021 bedeutet dies eine Erhöhung der Nettoaufwendungen um 1.149.945 € (+ 6,84 %). Der Netto-Planansatz von 13,31 Mio. € konnte um 703.818 € (- 5,28 %) unterschritten werden.



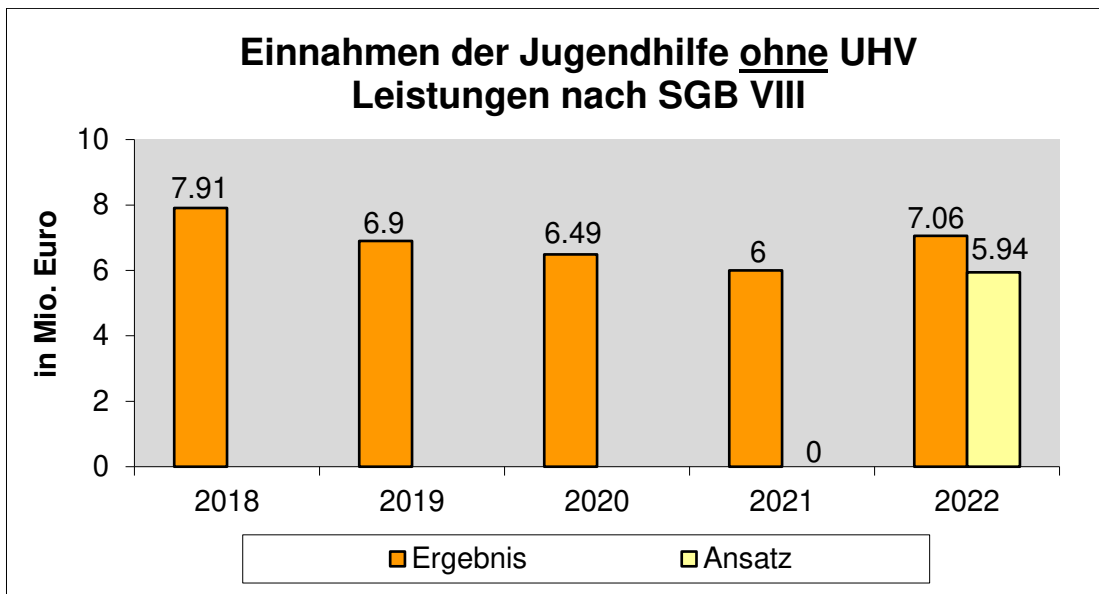
Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** haben sich zu den Vorjahren im Jahr 2022 deutlich erhöht.

Im Bereich der **Einnahmen ohne UHV** konnten im Jahr 2022 auch deutlich höhere Einnahmen verzeichnet werden.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 2.940.968 € wurde um 1.030.821 € (+18,75%) überschritten. Diese Steigerung der Einnahmen der Jugendhilfe ist vor allem auf die Erstattung der Kosten der Hilfe zur Erziehung für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlingen zurückzuführen



Unterhaltsvorschuss

Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. In den Jahren 2017 und 2018 stand zunächst die Bewilligung der Leistungen im Fokus, so dass der Rückgriff aufgeschoben wurde. Im Jahr 2019 wurde daraufhin starker Fokus auf den Unterhaltsrückgriff für die Jahre 2017 und 2018 gelegt, so dass im Geschäftsjahr 2019 überdurchschnittlich hohe Einnahmen verzeichnet werden konnten und in der Folge der Zuschuss des Landkreises sehr niedrig ausfiel. Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Sachbearbeitung der Bereiche Leistungsgewährung und Rückgriff wieder im Gleichgewicht, so dass seit dem Geschäftsjahr 2020 von einem normalen Geschäftsergebnis gesprochen werden kann.

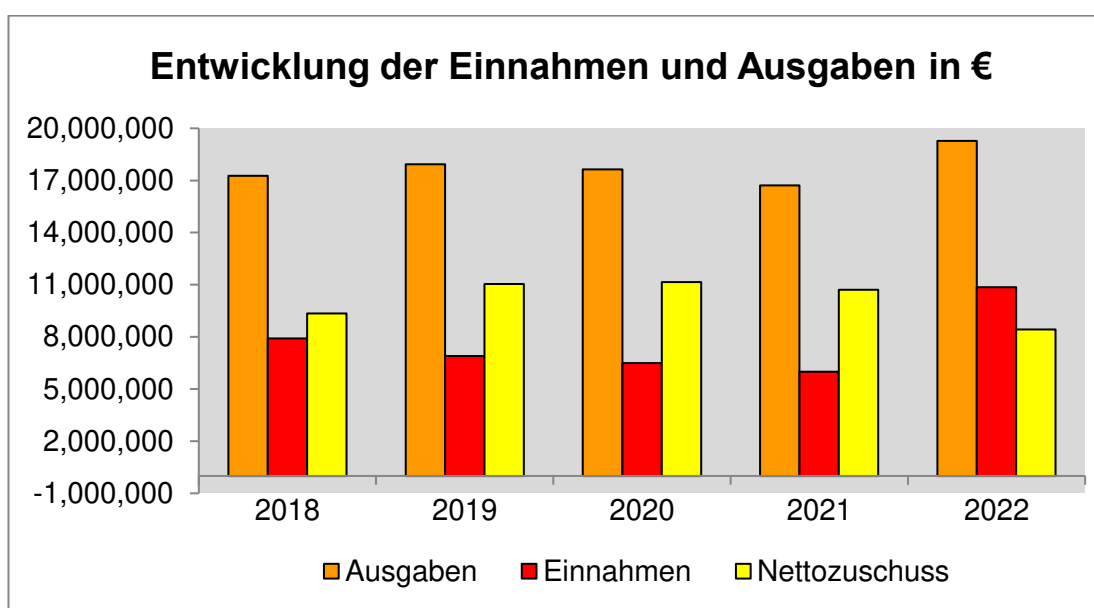
Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2022 zunächst Ausgaben von 3.840.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 4.103.137 € (+ 6,85 %).

Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen von 3.801.467 € im Bereich Unterhaltsvorschuss höher ausgefallen als zunächst mit 3.067.500 € (+ 19,31 %) prognostiziert.

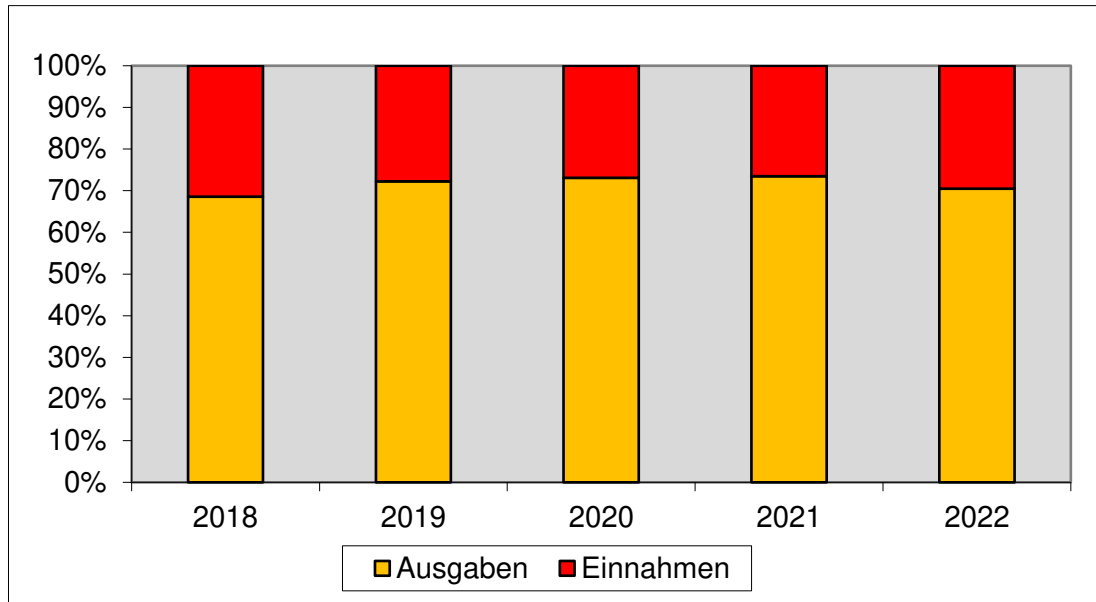
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2022

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	17.261.786	17.939.281	17.639.643	16.712.661	19.280.932
Einnahmen	7.914.426	6.902.433	6.492.744	5.998.396	10.858.147
Nettozuschuss	9.347.360	11.036.848	11.146.899	10.714.265	8.422.785
Nettoaufwand UHV	1.076.067	214.467	859.508	738.508	301.670
Nettoausgaben Jugendhilfe	10.423.427	11.251.315	12.006.407	11.452.773	8.724.455



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe zu 100 Prozent zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)

Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UHVorschG

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2018 bis 2022 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A **Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
(Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €**

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	1.379.493	1.406.903	1.402.151	1.349.660	1.515.850
Einnahmen	189.588	187.268	189.617	179.607	257.512
Netto	1.189.905	1.219.635	1.212.534	1.170.053	1.258.338

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand ist im Jahr 2022 um 88.285 € (+ 7,54 %) gestiegen.

Abschnitt B **Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	1.590.657	1.606.675	1.564.097	1.715.393	1.920.584
Einnahmen	61.280	106.042	40.747	57.052	34.817
Netto	1.529.377	1.500.633	1.523.350	1.658.341	1.885.767

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII werden in diesem Abschnitt die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts sowie die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien dargestellt.

Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an die **Erziehungsberatungsstellen** wird in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt, obwohl dieser laut Musterbuchungsplan der Hilfe zur Erziehung zugeordnet wird.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen sind im Gegensatz zum Geschäftsjahr 2021 um 227.426 € (+ 13,71%) gestiegen.

Die Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich ist vor allem auf Mehrausgaben für die Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kind gemäß § 19 SGB VIII und Hilfen in Notsituationen zurückzuführen. Auch alle anderen Bereiche der Förderung der Erziehung in der Familie wurden nach einer großen Nichtinanspruchnahme im Jahr 2020/2021 mehr in Anspruch genommen bzw. gebraucht, was zum Großteil der Corona-Pandemie geschuldet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu Beginn der Corona-Pandemie viele Bereiche der Sozialarbeit längere Zeit geschlossen waren und der Bedarf in den Folgejahren deutlich deren Notwendigkeit aufzeigte.

**Abschnitt C Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
(Produktgruppe 36.50) in €**

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	3.806.071	4.419.389	4.268.425	4.344.510	4.863.273
Einnahmen	1.621.951	2.000.985	2.860.863	2.996.246	2.839.304
Netto	2.184.120	2.418.404	1.407.562	1.348.264	2.023.969

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege steigen seit dem Jahr 2022 deutlich, weshalb die Ausgaben dafür ansteigen. Der Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhte sich folglich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 675.705 € (+ 50,12 %).

Die Differenz des erhöhten Aufwands im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich vor allem dadurch, dass im Jahr 2021 für 2 Monate aufgrund der Corona-Pandemie keine Beiträge für Kindertageseinrichtungen zu entrichten waren.

**Abschnitt D Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
(Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €**

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	10.322.748	10.341.590	10.251.675	10.148.595	11.837.338
Einnahmen	5.927.367	4.492.702	3.286.555	2.613.597	3.731.119
Netto	4.395.381	5.848.888	6.965.120	7.534.998	8.106.219

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vergleich zum Jahr 2021 um 1.688.743 € (+16,64 %) gestiegen. Gleichzeitig sind auch die Einnahmen um 1.117.522 € (+ 42,76 %) gestiegen, so dass sich der Nettoaufwand insgesamt um 571.221 € (+ 7,58%) erhöht hat.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) einer ständigen Veränderung unterliegen, da gerade im Bereich der stationären Heimerziehung leichte Fallzahlenänderungen große finanzielle Auswirkungen mit sich bringen.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2018	2019	2020	2021	2022
Erziehungsberatung § 28	930.431	926.499	1.004.658	1.027.247	1.033.212
amb. HzE §§ 29-31	718.499	836.301	942.584	918.393	950.158
amb.Hilfe für junge Volljährige § 41	74.943	57.375	48.149	36.611	22.883
amb. Eingliederungshilfe § 35a	202.065	250.400	283.102	267.843	366.508
Schulentgelte E-Schule	209.551	259.595	362.649	339.432	346.734
ambulante Hilfen gesamt	2.135.489	2.330.170	2.641.142	2.589.526	2.719.495
teilstationäre HzE § 32	548.463	666.097	816.876	812.047	1.019.407
außerhäusliche HzE §§ 33-35	5.487.892	5.284.305	4.686.830	4.438.829	5.689.698
Eingliederungshilfe § 35a	917.191	752.599	1.007.232	1.156.130	1.255.017
Hilfen für junge Volljährige § 41	1.685.390	1.789.400	1.668.275	845.457	903.494
Aufwendungen gesamt	10.774.425	10.822.571	10.820.355	9.841.989	11.587.111

Abschnitt E Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	149.846	120.438	92.652	195.776	272.546

Im Bereich der Inobhutnahmen ist im Jahr 2021 nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen und folglich der Kosten in den Jahren 2015 bis 2017 und einem Tal im Jahr 2020 wieder eine Steigerung der Kosten und Fallzahlen festzustellen. Im Vergleich zu den Vorjahren mussten vom Jugendamt im Jahr 2022 weiter deutlich mehr UMA aufgenommen werden.

Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	3.278.677	3.363.243	4.158.877	4.010.149	4.103.137
Einnahmen	2.202.610	3.148.776	3.299.369	3.271.641	3.801.467
Netto	1.076.067	214.467	859.508	738.508	301.670
Rückgriffsquote	21,54 %	24,63 %	26,18 %	26,48 %	29,72 %

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kam es im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben, da in den Jahren 2017 und 2018 zunächst die Gewährung und Auszahlung der Leistungen im Fokus stand. Im Jahr 2019 wurde dann der Rückgriff favorisiert und Einnahmen der Vorjahre verbucht. Seit dem Jahr 2020 kann von einer regulären Sachbearbeitung gesprochen werden, in der die Auszahlung und der Rückgriff gleichermaßen erfolgt.

Festzustellen ist jedoch, dass die Fallzahlen seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) massiv angestiegen sind. Die Kosten werden voraussichtlich auch noch in den Folgejahren steigen.

Weitere sachliche Erläuterungen erfolgen im Kapitel 6.6 Unterhaltsvorschusskasse.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2021 und 2022

Ausgaben in €	2021	2022	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung §§ 33-34	4.410.595	5.326.998	916.403
Teilstationäre Heimerziehung § 32	812.047	1.019.407	207.360
Erziehungsbeistandschaft § 30	127.104	120.344	-6.760
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	775.595	795.199	19.604
Hilfe für junge Volljährige § 41	845.457	925.041	79.584
Eingliederungshilfe § 35a	1.042.130	1.255.017	212.887
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	361.539	284.982	-76.557
Inobhutnahmen § 42	195.776	124.342	-71.434
Betreutes Jugendwohnen § 34	193.066	340.098	147.032
Kosten der Tagesbetreuung	4.344.510	4.863.273	518.763
Summe Ausgaben	13.107.819	15.054.701	1.946.882
Einnahmen in €			
2021	2022	Abweichung	
Erstattungen von anderen Jugendämtern, gesetzlicher Sozialversicherung, FAG-Mittel, Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	2.613.597	3.731.119	1.117.522
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	2.996.246	2.839.304	-156.942
Summe Einnahmen	5.609.843	6.570.423	960.580

Zusammenfassung

Die wesentlichen Mehrausgaben der Jugendhilfe sind auf Mehrausgaben im Bereich der vollstationären Hilfen, der Teilstationären Heimerziehung, der Eingliederungshilfe und der Kosten der Tagesbetreuung zurückzuführen.

Gleichzeitig stehen den Mehrausgaben dieses Bereiches höhere Einnahmen entgegen. Die Mehrausgaben im Bereich der vollstationären Hilfen sowie die erhöhten Einnahmen im Rahmen von Erstattungen sind vorwiegend auf die erhöhte Anzahl der zu betreuenden UMA zurückzuführen.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen der Selbsthilfe zur Verfügung auch, um damit Einzelmaßnahmen zu verhindern.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sind im Gegensatz zum Jahr 2021 um 147.091 € (+ 6,06 %) gestiegen. Diese Mehrausgaben kommen vor allem von dem durch den Kreistag beschlossenen höheren Zuschussbetrag für „Brennessel“ und die erhöhten Ausgaben für das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien zustande.

Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

Förderprojekte in €	2018	2019	2020	2021	2022
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	152.888	150.491	150.083	136.677	148.463
Schulsozialarbeit	702.760	715.755	718.053	742.930	759.502
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	179.160	210.692	197.729	172.615	228.886
Förderung Freier Träger					
"Brennessel"	25.000	25.000	25.000	25.000	80.000
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	292.585	329.578	331.167	302.421	303.918
Erziehungsberatungsstellen	930.431	926.499	1.004.658	1.027.247	1.033.212
Insgesamt	2.282.824	2.358.015	2.426.690	2.406.890	2.553.981

4. DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG - PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

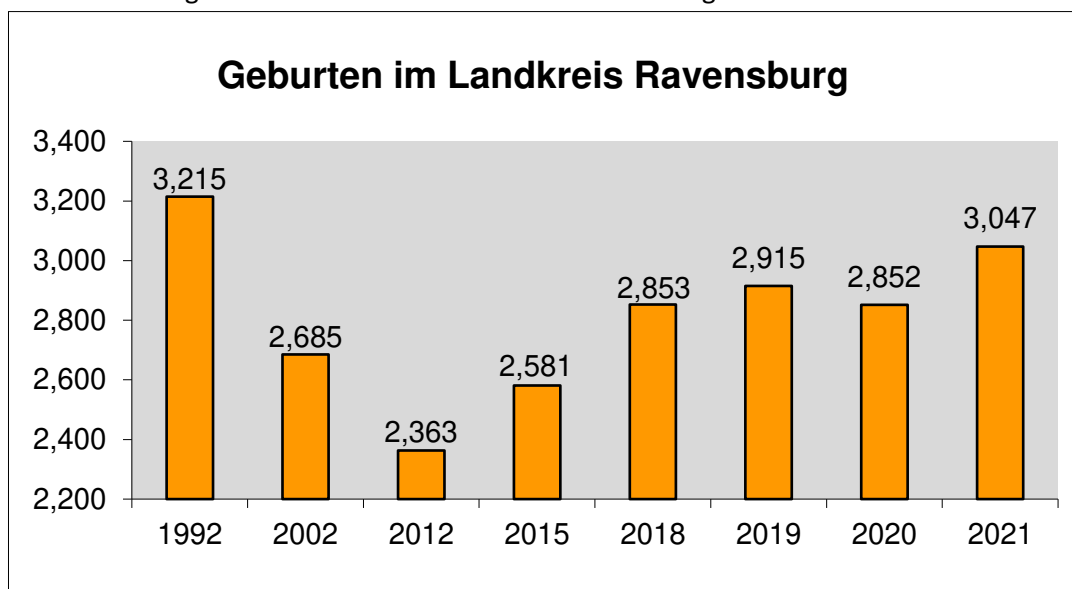
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2021 (die Zahlen 2022 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg 287.011. Dies ist im Vergleich zum Jahr 2020 ein Bevölkerungszuwachs um 1123 Einwohner. 50.767 **Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2020 im Landkreis Ravensburg. Das sind 519 junge Menschen mehr als im Jahr 2020. Differenzierter betrachtet steht einem Zuwachs von 556 Kindern in der Gruppe der bis 14-jährigen einem Rückgang von 37 Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren gegenüber. Der Rückgang

zwischen 19 und 25 beträgt 521. Somit hat sich der Rückgang der Jugendlichen in das junge Erwachsenenalter verlagert und die Anzahl der Kinder steigt.

Im Jahr 2021 wurden 3.047 **Geburten** registriert, das ist ein Zuwachs von 195 Neugeborenen gegenüber dem Vorjahr. Bei 800 Neugeborenen waren deren Eltern nicht miteinander verheiratet. Das bedeutet, dass jedes 3,8te Kind bei einem nicht verheirateten oder alleinerziehenden Elternteil lebt.

Die Entwicklung der Geburten im Landkreis über einen längeren Zeitraum:



Im Jahr 2021 wurden **1.433 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Zahl der Eheschließungen um 99 zurückgegangen. Im Jahr 2021 ließen sich 471 Paare scheiden. Dies sind 20 Scheidungen mehr als im Jahr 2020. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2021 ergibt sich ein Verhältnis von 3,0 (3,4 im Jahr 2020) Eheschließungen zu einer Scheidung. 377 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 8 mehr als im Vorjahr.

Statistik

Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen					
	2017	2018	2019	2020	2021
Eheschließungen	1.600	1.573	1.592	1.532	1.433
Lebendgeborene	2.788	2.853	2.915	2.852	3.047
darunter Eltern unverheiratet	771	764	802	724	800
Scheidungen	481	437	459	450	471
Scheidungskinder	406	331	361	369	377

Quelle: Statistisches Landesamt

4.2 Qualitätsentwicklung

Rechtsgrundlage

§ 79a, 80 SGB VIII Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Schwerpunkte

Die Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind komplex und müssen mit der Diversifizierung der Lebenswelten von Familien, Kindern und Jugendlichen Schritt halten. Dabei gilt es sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien beeinflussen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe stetig weiterzuentwickeln.

Übersicht

Thema	2018	2019	2020	2021	2022
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	X				X
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen	X				X
Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII	X				
BTHG		X	X		
KJSG Umsetzung				X	X
Grundsätzliche Aufgaben					
Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Beratungsqualität/Elternaktivierung	X	X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X			
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X			
Weitere Planungsbereiche					
Jugendarbeit - Zukunft	X	X	X	X	
Strukturen der Tagespflege	X		X	X	X
GKV Projekt - Prävention in Belastungssituationen					X
Seelische Gesundheit von Kindern - Interreg	X	X	X		
Bedarfsplanung UMA	X				X
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X		
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	

4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können.

Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Jugendhilfeeinrichtungen
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit, wie z. B. Jugendliche Intensivtäter und AG Schulsozialarbeit.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit.

Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg im **Bundesverband der Familienzentren e.V.** Mitglied.

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2022 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Die Vielfaltigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute „Familie“ leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Kinder und deren Eltern stetig zu. Dementsprechend wurden weiterhin gezielte an die Kindertageseinrichtung anknüpfende präventive Angebote wie z. B. die Sozialraumbündnisse weitergeführt.

Die Familienförderung wurde auch im Jahr 2022 noch durch die Auswirkungen der Coronapandemie beeinflusst. Zahlreiche Angebote mussten wegen mangelnder Anmeldungen ausfallen und einige Anbieter haben auf Onlineangebote umgestellt.

Gerade die Pandemielage hat gezeigt wie wichtig Anlaufstellen und niederschwellige Angebote nah an den Familien und Kindern sind. Trotz aller Schwierigkeiten, die diese Zeiten mit sich brachten und noch immer bringen, hat sich gezeigt, dass unsere Netzwerke tragfähig und wirksam sind. Mit großem Einsatz ist es allen beteiligten Akteuren gelungen (wo immer möglich) mit viel Engagement, Kreativität und Flexibilität Angebote aufrecht zu erhalten und wiederzubeleben.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII

§§ 12-16 LKJHG sowie

dem Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfberichts (Ziffer 7.2.2)

Schwerpunkte

Das Förderprogramm wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend überprüft, ob sie dem Hauptziel familienfreundlichere Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen, gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Die einzelnen Förderungen

Das zur Verfügung stehende Budget von 240.000 € wurde im Jahr 2022 nicht ganz ausgeschöpft. Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms sind aber im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und der Rückgang der Förderungen in den von den durch die Pandemie bedingten Einschränkungen geprägten Jahren 2020/2021 hat sich damit wieder zu einem Ausbau der präventiven Angebote mit entsprechender Zunahme der Förderungen gewandelt.

2018	2019	2020	2021	2022
187.510 €	206.481 €	198.000 €	166.615 €	185.122 €

Die Folgen der Corona-Pandemie haben sich besonders im ersten Halbjahr 2022 noch deutlich bemerkbar gemacht. Viele Familien haben keine Gruppenangebote besucht (Offene Treffs, Familientreffs). Auch die Kostenübernahme für allgemeine Angebote der Familienbildung war gering, da auch diese Angebote noch immer von weniger Familien besucht wurden wie noch vor der Pandemie, bzw. Online-Kurse seltener genutzt wurden, wie es in den vergangenen Jahren bei Präsenz-Veranstaltungen der Fall war.

Dennoch zeigt der Anstieg der Ausgaben, dass Angebote langsam wieder anlaufen und die Mühen der Anbieter (Werbung, Einzelkontakte) dazu geführt haben, dass Familien auch wieder für Gruppenangebote gewonnen werden konnten.

Besonders die niederschweligen und offenen Angebote und Treffs für Familien tragen dem Bedarf der Menschen – generationsübergreifend – Rechnung, sich zu begegnen und in Kontakt zu kommen. Der Einschnitt durch die Pandemie, während der eben diese Begegnungsmöglichkeiten unterbrochen wurden zeigt, welche große Chance in Angeboten wie Offenen

Treffs aller Art liegt, wieder mit Familien in Kontakt zu kommen und auch diejenigen zu erreichen, die in gezielte Unterstützungs- und Bildungsangebote vermittelt werden sollten.

Hinzu kommt, dass neue Angebote – insbesondere im Bereich der Offenen Treffs – für zugewanderte Familien (u.a. aus der Ukraine) initiiert wurden und eben diese auch stark nachgefragt sind. Auch im Jahr 2023 ist zu erwarten, dass hier neue Angebote entstehen.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte sind verantwortliche Ansprechpartner für die Jugend- und Familienarbeit in den Städten und Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es, durch präventive und strukturverbessernde Maßnahmen lebenswerte und stabile Verhältnisse für Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln. Als fachliche Ansprechpartner für Kinder-, Jugend- und Familienthemen initiieren und fördern sie eine familienfreundliche Infrastruktur. Im Berichtszeitraum hat keine weitere Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

Familienförderpläne

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Im Jahr 2022 hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

Familien in Belastungssituationen

Das Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde im Jahr 2022 fortgeführt. Die Förderung durch das Förderprogramm betrug insgesamt 60.000 €. Der Förderzeitraum endet im Jahr 2025. Eine erneute Beantragung ist möglich.

Familientreffs

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2022:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Isny	Familienzentrum	01.01.2022 31.12.2026	50 %
Aulendorf	Familienzentrum	01.01.2023 31.12.2027	50 %
Bodnegg	Familientreff	01.01.2023 31.12.2027	15 %
Ravensburg- Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2018 30.09.2023	50 %
Isny	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	75 %
Wangen	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2019 30.04.2024	20 %
Leutkirch	Familienzentrum	01.01.2020 31.12.2024	50 %

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2022 in Anspruch genommen. Jahreszielgespräche, Beratungen zu spezifischen Einzelfragen an den 11 Standorten und zu Überlegungen zu Personalaufstockungen in den Familientreffs waren vorrangige Themen. In Leutkirch und Bad Waldsee (2.500 €/Jahr) sollen neue Treffs entstehen, die im Jahr 2023 die Förderung des Landkreises in Anspruch nehmen wollen. Neben Beratungen der einzelnen Treffs fanden im Jahr 2022 zwei Gesamttreffen aller Familientreffs statt. Generell wurden Treffen in Präsenz ab Mitte des Jahres wieder umgesetzt.

Familieninformation

Im Jahr 2022 haben 20 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStartPakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt in 11 Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg im Jahr 2022 umgesetzt wurden.

Familienbildung – Offene Treffs-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2022 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert.

Für das Angebot der Offenen Treffs fördert das Sozialministerium jedoch lediglich Sachkosten.

Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird daher eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gewährt. Die eingesetzte pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des Offenen Treffs für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2022:

Träger/Einrichtung	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Zwergentreff	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Babytreff	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Familienzentrum St. Vinzenz Leutkirch	Schnulleralarm	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Räume für Menschen Leutkirch	offener Elterntreff	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Bauch- und Babyzwerge	Offener Eltern-Kind-Treff	01.01.2022 31.12.2022	610 €
Stadt Aulendorf	Spielzwerge	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Stadt Bad Waldsee	offenes Elterncafé	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Familientreff Aulendorf	Tannhauser Spieltreff	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Stadt Weingarten	Spielwiese	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Stadt Weingarten Kleine Strolche	offener Elterntreff	01.01.2022 31.12.2022	1.080 €
Familientreff St. Vincenz Isny	Krabbelgruppe 2.0	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Diakonie, FAZ Lukas, RV	Bank der Begegnung	01.01.2022 31.12.2022	1.225 €
Diakonie, FAZ Lukas, RV	Offener Treff geflüchtete Frauen	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Hofgartentreff Aulendorf	offenes Elterncafé	01.01.2022 31.12.2022	2.450 €
Südstadtforum	Offener Treff	01.01.2022 31.12.2022	610 €
Diakonie, FAZ Lukas, RV	Eltern-Kind-Gruppe Dorfspatz	01.01.2022 31.12.2022	1.225 €

Familienbesucher

Wie beschrieben haben 11 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg dieses Angebot im Jahr 2022 in Anspruch genommen. Die Familienbesucher wurden mit 12.000 € gefördert.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2022:

Städte und Gemeinden	Fördersumme
Amtzell	270 €
Weingarten	1.305 €
Isny	1.170 €
Bad Wurzach	1.470 €
Grünkraut	675 €
Bad Waldsee	2.850 €
Städte und Gemeinden	Fördersumme
Hoßkirch	90 €
Bodnegg	585 €
Baienfurt	1.425 €
Aulendorf	1.860 €
Ebersbach-Musbach	300 €

Brücken bauen

Seit dem Jahr 2022 ist dieses Projekt neu im Förderprogramm.

In den Jahren 2017 bis 2022 haben vier Gemeinden im Landkreis (Bad Waldsee, Isny, Wangen, DRK Kreisverband RV) das Bundesprogramm „Kita Einstieg – Brücken bauen in frühe Bildung“ umgesetzt.

Mit Ablauf der Bundesförderung ging das Projekt mit dem Titel „Brücken bauen“ in das Förderprogramm des Landkreises über. Die Gemeinden Bad Waldsee und Isny führen dieses ab Januar 2023 weiter. Zunächst befristet auf 5 Jahre wird jeweils 1/3 der Personalkosten für die 0,5 Stellenanteile umfassende hauptamtliche Brückenbauerin gefördert. Die Höchstförderung beträgt 8.350 € pro Jahr, bezogen auf eine Personalstelle im Umfang von 50 % und wird bei weiterer Teilzeit entsprechend reduziert. Auf Antrag kann sich die Förderung ab dem Jahr 2028 um weitere 5 Jahre verlängern.

Brücken bauen leistet einen Beitrag, die Übergänge in die erste institutionelle Betreuung sowie in die schulische Bildung nachhaltig vor Ort im Wirkungsbereich zu verbessern.

Brückenbauende identifizieren Belastungsfaktoren, entwickeln passgenaue Formen der Begleitung, Förderung und Unterstützung, indem die Familien in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und spezifischen Hilfebedarfen angenommen werden. Brückenbauende sollen eine Anlaufstelle für Familien darstellen sowie Fragen und Anliegen rund um den Eintritt in die Elternschaft, erste institutionelle Betreuung und Grundschule abdecken.

Der Auftrag der Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern im Sozialraum, wie auch mit anderen im Förderprogramm enthaltenen Bausteinen (Familientreffs, Familienbesucher, Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte) sowie mit unterschiedlichsten Familienbildungsanbietern ist ausdrücklich gewünscht. So soll der strukturelle Ausbau präventiver Familienbildungs- und Förderangebote weiter innovativ vorangebracht werden.

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen, innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Projekt KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Seit Mai 2008 wird das Projekt „Kinder psychisch kranker Eltern“ (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt. Aus jeweils persönlichen Gründen konnte die Projektstelle nur bedingt ausgeführt werden.

Zum neuen Jahr 2023 wird die Stelle neu besetzt sein.

Durch die Ergebnisse aus der Befragung im Rahmen des GKV Projektes sollen die teils durch die Corona bedingte Pandemie „eingeschlafenen“ Angebote, reaktiviert, evaluiert und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden.

Hierbei bleiben die Zielsetzung des Projekts, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu unterstützen und durch eine Entlastung einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen, gleich.

Stand der Umsetzung

Kernpunkte des Projekts KiP waren bisher drei Module:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Der Arkade e.V. stellt hierfür eine verantwortliche Ansprechpartnerin, die durch eine geringfügig beschäftigte Fachkraft ergänzt wird. Zusammen sind sie für die bedarfsbezogene Weiterentwicklung und die fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Paten*innen verantwortlich.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Patenabend

Zum gegenseitigen Kennenlernen, Patennetzwerkstärkung und für den kollegialen wie auch fachlichen Austausch zu aktuellen Themen, findet in der Regel zwei Mal im Jahr ein Patentreffen statt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie konnte im Kalenderjahr 2022 nur ein Treffen im Juni stattfinden.

Durch die Organisation und die fachliche Begleitung der verantwortlichen Ansprechpartner des Arkade e.V. wurde der Abend von den Teilnehmenden Paten und Patinnen als gelungen wahrgenommen.

Ausflug

Zum Bedauern aller Beteiligten, konnte im Kalenderjahr 2022 kein gemeinsamer Ausflug für Paten*innen, Patenkinder und Koordination realisiert werden. Der Wunsch, dies für das

kommende Jahr wieder zu realisieren wird vor allem von den Kindern und Jugendlichen die das Patenprogramm nutzen geäußert.

Ein paar statistische Zahlen

- ✓ zum 31.12.2022 bestehen 30 Patenschaften für 33 Kinder.
- ✓ im Jahr 2022 wurden
 - 7 Patenschaften neu vermittelt und
 - 6 Patenschaften beendet / 1 Patenschaft befristet unterbrochen
- ✓ Die Altersverteilung der bestehenden Patenschaften stellt sich wie folgt dar:
 - 9 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
 - 16 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
 - 8 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren
- ✓ Die betroffenen Familien erfuhren von dem Angebot durch:
 - Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendamt / Sozialpädagogische Familien Hilfe / Frühen Hilfen
 - Sinova-Klinik und Tagesklinik ZfP
 - Integrierte Versorgung ZfP Weissenau
 - STÄB ZfP Weissenau
 - Krankenkasse Sozialdienst
 - Sozialpsychiatrischer Dienst Arkade e.V. / Ambulant Betreutes Wohnen
 - Betroffene Eltern selbst

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

In der Auswertung der GKV Bündnis Befragung, wurde deutlich, dass sowohl befragte Familien als auch befragte Fachkräfte ein Defizit an fehlenden Angeboten wahrnehmen. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten auch im Jahr 2022 viele Gruppenangebote gar nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfinden. Sich in der Pandemie zurecht zu finden, Angebote an Pandemiebedingungen anzupassen und darüber hinaus neue Kommunikationswege aufzunehmen um Angebote zu bewerben, stellte Fachkräfte vor kaum überwindbare Hürden. Auch die Familien mussten sich mit den Infektionsschutzmaßnahmen arrangieren und sich mit ihrem Familienalltag anpassen. Sich über Gruppenangebote zu informieren oder diese wahrzunehmen, wurden durch hinzukommende individuelle Auseinandersetzung und Anpassung mit der bestehenden Situation erschwert.

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Im Modul 3 liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien. In den meisten Erstgesprächen steht die Vorstellung der Angebote und des Projekts im Vordergrund. In einigen Fällen ergibt sich im Fortlauf des individuellen Prozesses entweder eine kontinuierliche Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen, oder es kann ein individuelles Angebot für einzelne Familienmitglieder oder gar die gesamte Familie gefunden werden.

KiP Bücherkistenaktion für Fachkräfte/ErzieherInnen

Im Rahmen des KiP-Projektes wurden mehrere Bücherkisten für die direkte Arbeit mit den Kindern zusammengestellt. Diese Bücherkisten können von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg für eine Dauer von 3 Monaten ausgeliehen werden. Die Kiste enthält

eine Auswahl von Büchern zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel die (psychische) Erkrankung eines Elternteils, der Tod eines Familienangehörigen oder die Trennung und Scheidung der Eltern.

Über Kinderbücher gelingt es häufig auch mit jüngeren Kindern über diese schwierigen Themen zu sprechen. Genauso wie Erwachsene haben auch Kinder das Bedürfnis, über das zu reden, was ihnen am Herzen liegt und so unbefangen z. B. Auswege aus Trauer und Wut zu finden.

Bedingt durch den Ukraine-Krieg, werden die Bücherkisten vermehrt in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine genutzt, so steht eine der Bücherkisten derzeit im Amt für Migration und Integration als Dauerleihgabe zur Verfügung.

Projekt KiB - Kinder in Belastungssituationen

Das Projekt KiB richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Eltern und an pädagogische Fachkräfte. Ziel ist es, belastende Situationen, Risiken und Veränderungen frühzeitig zu erkennen und mit vorbeugenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen frühzeitig einzuschreiten.

Projekt KiB - Umfrage in Familien des Landkreises Ravensburg

Die im ersten Schritt erhobene Umfrage im November/Dezember 2021 bezogen auf die Lebensbedingungen und Sichtweisen von Familien, die im Landkreis Ravensburg leben, wurde wissenschaftlich ausgewertet. Die daraus folgenden Ergebnisse zeigen sowohl die Bedarfe und Nutzungen der Angebote, als auch die räumliche Verteilung der Familien in Risikolagen. Dadurch wurden praktische Implikationen sichtbar, welche in den Evaluationen bestehender Angebote und die Entwicklung neuer Angebote ausgeglichen werden soll.

Das mit der GKV Bündnis Befragung einhergehende Gewinnspiel wurde bis zum März 2022 zum Abschluss gebracht. Die Gewinner*innen aus den 2.800 Teilnehmenden wurden durch den Dezernenten Herrn Friedel ausgelost und erhielten ihre Gewinne. Die Verlosung und Verteilung zeigten sich für das Landratsamt Ravensburg und im Besonderen für das GKV Projekt als medienwirksame Maßnahme sodass die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden befragten eine Resonanz spüren konnten.

4.7 Förderprogramm TANDEM plus für Alleinerziehende und Patchworkfamilien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 SGB VIII

§§ 12 und 13 LKJHG sowie

auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende – TANDEM - des Landkreises Ravensburg vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig.

Die statistischen Daten haben sich während der Corona-Pandemie 2020 und 2021 erheblich verändert. Die Anzahl der Treffen ist durch Betretungs- und Veranstaltungsverbote sowie Infektionsschutzmaßnahmen erheblich zurück gegangen. Dafür ist die Anzahl der Einzelkontakte im Vergleich zum Vorjahr um weitere 26% gestiegen. Durch Einzelgespräche, Treffen im Freien, Telefonate und Videogespräche ist es den sozialpädagogischen Fachkräften gelungen mit den Alleinerziehenden und getrennt erziehenden Elternteilen in Kontakt zu bleiben und sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Auch im Jahr 2022 haben sich die Folgen dieser Kontaktminderung bemerkbar gemacht. Die Teilnehmenden haben nach wie vor den Wunsch nach Einzelkontakten geäußert und kamen deutlich seltener zu den Gruppentreffen.

Die Fachkräfte an den 9 Standorten im Landkreis haben große Anstrengungen unternommen, um die Gruppen wieder zu beleben und die Teilnehmenden wieder in Austausch zu bringen, was eines der wichtigsten Ziele dieses Angebots eines Offenen Treffs ist. Neben den wieder deutlich häufigeren Gruppentreffen waren dafür auch im Jahr 2022 wieder zahlreiche Einzelberatungen und Hausbesuche notwendig.

TANDEM Statistik					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Treffen	231	221	122	82	270
TeilnehmerInnen	1.143	1.045	532	877	860
Einzelanfragen & Hausbesuche	508	392	649	818	749

Schwerpunkte

Heutige Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder durchlaufen im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer wieder eine Herausforderung dar.

Das Angebot TANDEM plus richtet sich an alle Familien, insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die „besten Experten“ für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte, insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht, auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt „TANDEM plus“ an 8 Standorten im Landkreis Ravensburg durch Offene Treffs für Familien ein Forum für ihre Anliegen zu bieten. Seit 01.09.2021 konnte zusätzlich in der Gemeinde Amtzell ein neuer Offener Treff aufgebaut werden. Im Jahr 2021 war der Offene Treff in der Stadt Bad Waldsee inaktiv. Im Jahr 2022 fanden dort selten Treffs statt (s. Statistik).

Der Auftrag der Fachkräfte umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung
- ✓ Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren (= „Lotsenfunktion“ der Fachkräfte)

Finanzierung

Das Projektbudget beträgt rund 70.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE und des landkreiseigenen Konzepts PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) wurden im Jahr 2022 erfolgreich umgesetzt, obwohl die Folgen der Pandemie noch deutlich spürbar waren. Es fanden nach wie vor Online-Angebote statt und einige Kurse mussten ausfallen, weil sich zu wenige Familien angemeldet hatten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde auch im Jahr 2022 wieder erstellt. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg versendet.



Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE werden Offene Treffs für alle Familien oder bestimmte Zielgruppen sowie Kurse für Familien in besonderen Lebenslagen gefördert und finanziert.

Hausbesuche und Kostenübernahmen für allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern in finanziellen schwierigen Lebenslagen sind seit Mitte des Jahres 2019 mit der neu verabschiedeten VwV STÄRKE nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms. Seit Mitte des Jahres 2020 können Kurskosten zum Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes für Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen aus Landkreismitteln übernommen werden. So soll allen Familien der Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes ermöglicht werden.

Für den Bereich der Offenen Treffs können bis zu 40 % der zugewiesenen Mittel aus dem Landesprogramm STÄRKE verwendet werden. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in

- ✓ Kindertagesstätten,
- ✓ Mutter-Kind-Zentren,
- ✓ Stillcafés oder
- ✓ Krabbelgruppen.

Ziel dieses Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und

Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13a SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2022	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten	0,5
Grundschule Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Gemeinschaftsschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	0,5
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grundschule und SBBZ L Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Grundschule und SBBZ-L Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,8
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,5
Grund- und Werkrealschule Baidt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1,5
Grundschule Fronreute	0,5
Gemeinschaftsschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,7
SBBZ-L Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2022 gab es folgende neue Förderungen:

50% zusätzlich an der GS Aulendorf,

50% an der GS Grünkraut,

50% GS Kißlegg,

insgesamt 148% zusätzlich in Leutkirch (GS in den Gemeinden und SBBZ) und

50% an der GS in Wolfegg.

Die Situation in den Schulen war auch im Jahr 2022 noch durch die Pandemie und vor allem die Folgen geprägt. Die Rückmeldung der Schulsozialarbeitenden ist, dass einige der jungen Menschen mit den Folgen der Belastung durch die Pandemie zu kämpfen haben und Defizite in der sozialen Entwicklung haben, die möglichst aufgeholt werden müssen. Einige Stellen wurden mit einer 100%igen Förderung des Landes genau dafür auch vorübergehend aufgestockt.

Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2022 insgesamt 745.502 € aus und damit 2.572 € mehr als im Vorjahr.

Da die Förderungen das Budget von 750.000 € auch im Jahr 2022 übersteigen, wurde die 100 %-Förderung wie im Vorjahr auf 14.300 € (anstatt 16.700 €) festgelegt und muss für 2023 auf 13.000 € reduziert werden.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg mit insgesamt 4,11 Vollzeitstellen angeboten:

Schule	Stellenumfang am 31.12.2022
Edith-Stein-Schule Ravensburg	0,7
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,21

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit insgesamt 110.000 € an den Gesamtkosten von 230.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch frühzeitige Hilfsangebote sollen Schulabbrüche verhindert oder bei unvermeidbaren Abbrüchen neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendarbeit/-verbandsarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2022 lagen die Schwerpunkte im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ in der offenen und kommunalen Jugendarbeit
- ✓ dem Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- ✓ der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

5.1.1 Jugendarbeit

- 5.1.2 Jugendverbandsarbeit
 - 5.1.3 Jugendschutz
 - 5.1.4 Projekte
- detailliert dargestellt.

5.1.1 Jugendarbeit: offene und kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Schwerpunkte

Die offene und kommunale Jugendarbeit wird im Landkreis Ravensburg von den Kommunen und freien Trägern angeboten. In Jugendhäusern und Jugendtreffs können Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen und gestalten. Darüber hinaus gibt es in vielen Kommunen des Landkreises Ravensburg Sommerferienprogramme mit verschiedenen Angeboten auch von Vereinen.

Außerdem werden im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit vielfältige Formen der Jugendbeteiligung wie z. B. Jugendgemeinderäte oder 8er-Räte begleitet. Im Rahmen des Regio-Treffs findet ein Austausch zwischen allen Jugendhäusern und den kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten statt. Hierbei werden unter anderem gemeinsame landkreisweite Veranstaltungen durchgeführt.

Die Schwerpunkte im Jahr 2022 waren:

- ✓ Durchführung des landkreisweiten Regio Skate Cups
- ✓ Anschaffung neuen Inventars für die Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten der offenen und kommunalen Jugendarbeit aller Kommunen des Landkreises im Rahmen des Förderprogramms „Aufholen nach Corona“ des Landes Baden-Württemberg
- ✓ Durchführung von Jugendforen in den Kommunen bzgl. Infos und Antragsberatung zur Förderung aus dem Bundesprojekt Demokratie leben

Ausblick

Für das Jahr 2023 ist bereits die Wiederholung des landkreisweiten Regio Skate Cups und ein Poetryslam-Workshop geplant.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart. Im Jahr 2022 waren dies:

- ✓ Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums.
- ✓ Überarbeitung der Verbandsförderrichtlinien

Die personellen Veränderungen beim Kreisjugendring im Jahr 2022 erschwerten die Umsetzung der Jahresziele.

In Bezug auf die Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums konnte leider keine Umsetzung erfolgen, da die Stelle nicht besetzt wurde. Es gab aber erste Ergebnisse bei der Weiterführung der Jobbörse und im Bereich Freiwilligen-Beratung.

Im Bereich Überarbeitung der Verbandsförderrichtlinien wurde die Neufassung der Förderrichtlinien im Oktober 2022 von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings verabschiedet und im November 2022 vom Jugendhilfeausschuss genehmigt. Somit konnten die Förderrichtlinien zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Ausblick

Für das Jahr 2023 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Umsetzung der Jugendbeteiligung auf Landkreisebene „Schule trifft Politik“
- ✓ Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums:
- ✓ Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2022 wurde in lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und im Regionaltreffen der Schulsozialarbeit) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie keine weiteren Aktionen und Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Der Arbeitskreis Medien des Landkreises Ravensburg hat im Oktober 2022 eine Onlineveranstaltung zum Thema „Digitale Pubertät: Besser Einiges wissen als Alles zulassen“ durchgeführt. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und wird aufgrund der hohen Nachfrage im März 2023 nochmals stattfinden.

Ausblick

Für das Jahr 2023 ist Folgendes geplant:

- ✓ regelmäßigen Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Planung und Durchführung einer weiteren Veranstaltung zum Thema Medien

5.1.4 Projekte

Rechtsgrundlage

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2022 wurde die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Jugendarbeit weitergeführt:

Im Rahmen einer prozesshaften Herangehensweise der Umsetzung wurden folgende Handlungsfelder angegangen:

- ✓ Entwicklung einer Konzeption für die Jugendbeteiligung auf Landkreisebene
- ✓ Verbandsförderung durch Weiterentwicklung der Fördersystematik des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring hat die Weiterentwicklung der Fördersystematik für die Vereine und Verbände des Landkreises Ravensburg Ende des Jahres 2022 abgeschlossen und eine Neufassung der Verbandsförderrichtlinien verabschiedet, die am 01.01.2023 in Kraft gesetzt wurde.

Zur Entwicklung einer Konzeption für die Jugendbeteiligung auf Landkreisebene wurden im vergangenen Jahr verschiedene Ideen entwickelt. Hierbei wurden verschiedene Projektideen erarbeitet, in welchen die grundlegenden Erfahrungswerte aus bisherigen Beteiligungsformaten berücksichtigt wurden. Vor der endgültigen konzeptionellen Ausarbeitung der Jugendbeteiligung auf Landkreisebene soll zunächst ein Prozess zur Erprobung, Nachjustierung und letztendlichen Festlegung eines geeigneten Formats für die Jugendbeteiligung gestartet werden. Ziel ist es hierbei, Jugendliche jugendgerecht an diesem Prozess zu beteiligen.

Ausblick

Im Jahr 2023 sollen zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg folgende Handlungsfelder angegangen werden:

- ✓ Entwicklung einer Konzeption für die Jugendbeteiligung auf Landkreisebene

5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2018	2019	2020	2021	2022
insgesamt	1.538	1.437	1.415	1.403	1.326
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	1.105	1.008	1.004	965	842
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	433	429	411	438	484

Detailliertere statistische Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg zum Stichtag 01.03.2022 zu entnehmen.

Schwerpunkte

Das Jahr 2022 war nach wie vor von der Corona-Pandemie geprägt, die weiterhin Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung hatte. Mit dem Rückgang der Inzidenzzahlen konnten jedoch Angebote der Kindertagesbetreuung im Rahmen überschaubarer Maßnahmen wieder aufgenommen werden. Mit den gesenkten bürokratischen Hürden kehrte Normalität ein.

Die Corona-Pandemie verdeutlichte, wie wichtig eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung für die Entwicklung von Kindern und die Vereinbarkeit von Familien und Beruf ist.

Im 17. Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg konnte gezeigt werden, dass das Jahr 2022 weiterhin von den Anstrengungen des Ausbaus der Kinderbetreuung geprägt war.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.630 Kinder unter drei Jahren können in betreuten Spielgruppen, altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen sowie Kindertagespflege betreut werden.

Für bis zu 10.934 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zur Verfügung.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 SGB VIII

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden-Württemberg

FAG Baden-Württemberg

VwV Kindertagespflege vom 01.01.2018

Pakt für gute Bildung und Betreuung

KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg in der aktuell gültigen Fassung

Statistik

Kindertagespflege	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	180	200	196	169	174
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	865	748	776	700	718
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	484	405	470	365	443

Trotz Corona-Pandemie und damit einhergehenden Einschränkungen im Hinblick auf die Qualifizierung der angehenden Kindertagespflegepersonen, konnte die Zahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen gehalten werden.

Die Werbung und Ausbildung von Tagespflegepersonen sind auch für das kommende Jahr wichtige Aufgaben, da die Nachfrage und der Bedarf nach Betreuungsplätzen hoch sind.

Die Anzahlen der Vermittlungsanfragen und Vermittlungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Mit der Abnahme der Corona-Pandemie-Maßnahmen und der gesenkten Bürokratie konnten die Kindertagespflegepersonen ohne große Einschränkungen ihre Tätigkeiten und somit die Betreuung der Tagespflegekinder wieder aufnehmen.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben und hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhielt der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 06.04.2021.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach der Anzahl und des Qualifizierungsumfangs der Tagespflegeeltern.

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Ravensburg folgende Mittel zur Refinanzierung der Kosten der Kindertagespflege:

VwV-Kindertagespflege	53.455,39 €
Finanzausgleich	1.782.324,00 €
Pakt für gute Bildung und Betreuung	43.010,00 €

Ergänzend hierzu wurde vom Land Baden-Württemberg für die Erweiterung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten der Tageseinrichtungen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zusätzliche Kompensationsmittel in Höhe von 482.438,02 € an den Landkreis überwiesen.

Einmalig standen dem Landkreis vom Landesverband Kindertagespflege 41.000 € für die Erhöhung der Qualifizierung auf 300 UE zur Verfügung. Diese entfallen im Haushaltsjahr 2023.

Schwerpunkte

Ein großer Schwerpunkt im Jahr 2022 war die eigene Umsetzung der neuen Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Der Umfang der Qualifizierung hatte sich auf 300 UE verdoppelt. Hierfür wurde beim Jugendamt Ravensburg eine neue 60%-Stelle erforderlich. Diese Stelle organisiert und begleitet als Kursleitung die Referenten und die Teilnehmenden innerhalb der 1,5 Jahre dauernden Qualifizierung.

Im Jahre 2022 wurden 26 neue Personen in einem Vorbereitungskurs qualifiziert. 12 Personen nehmen aktuell am weiterführenden Kurs mit 250 UE teil und sind im September 2023 fertig qualifizierte Tagespflegepersonen mit gültiger Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Vom Landesverband Kindertagespflege standen einmalig 39.000 Euro für einen sogenannten Aufstockerkurs für bereits nach 160 UE qualifizierte Tagespflegepersonen zur Verfügung. Die Planung und Durchführung hat die Dipers GmbH inne. Hier werden im Moment bis Oktober 2023 10 Personen nachqualifiziert, sodass diese ebenfalls mit 300 UE weitergebildet sind.

Bereits Anfang des Jahres machte sich bemerkbar, dass die Anzahl der Anfragen auf einen Tagespflegebetreuungsplatz rasant anstieg. Dies ist auf den erhöhten Personalangel im Bereich der Kindertageseinrichtungen zurückzuführen. Gerade deshalb muss die Organisation, Planung der Module und Inhalte, sowie die Akquise neuer potenzieller Tagespflegepersonen ein fortlaufender Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertagespflege bleiben. Die gezielte Akquise von Neubewerbern erfolgt durch Aktionstage, Veranstaltungen, das Auslegen von Informationsbroschüren in den Einrichtungen von Städten und Gemeinden sowie Pressearbeit durch die Vermittlungsstellen und Koordinierungsstelle.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen. Die Koordinierungsstelle bietet jährlich eine Vielzahl an Fortbildungen für Tagespflegepersonen an. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Fortbildungen stattfinden. Für die Zukunft soll das Fortbildungsangebot auch um Online-Angebote ergänzt werden.

Im Juni 2021 wurde der §8a SGB VIII geändert. Der Schutzauftrag und die Verfahrensabläufe im Bereich der Kindertagespflege wurden dem Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen angeglichen, da Kindertagespflegepersonen mit der Änderung im KJSG gem. §8a der Jugendhilfe als Fachkräfte angesehen werden.

Ausblick

Am 16.09.2019 hat das Land Baden-Württemberg den Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege unterschrieben. Ziel ist, weiterhin bundesweit die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. Im August 2022 hat der Bund hierzu einen Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege verabschiedet. Ein wichtiger Schwerpunkt ist und bleibt demzufolge die Umsetzung dessen im Landkreis Ravensburg.

Die Änderung des KJSG bringt eine Pflicht zur Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Kinderschutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit sich. Aufgrund dessen ist ein weiteres großes Ziel im Jahr 2023 alle im Landkreis Ravensburg tätigen Tagespflegepersonen bezüglich des Kinderschutzauftrages im Sinne des §8a SGB VIII zu unterrichten und die Unterzeichnung der Vereinbarungen zu veranlassen.

Zu erwarten ist, dass das Jahr 2023 ein sehr dynamisches wird, in dem sich das Jugendamt auf sich ständig ändernde Umstände und Herausforderungen einlassen muss.

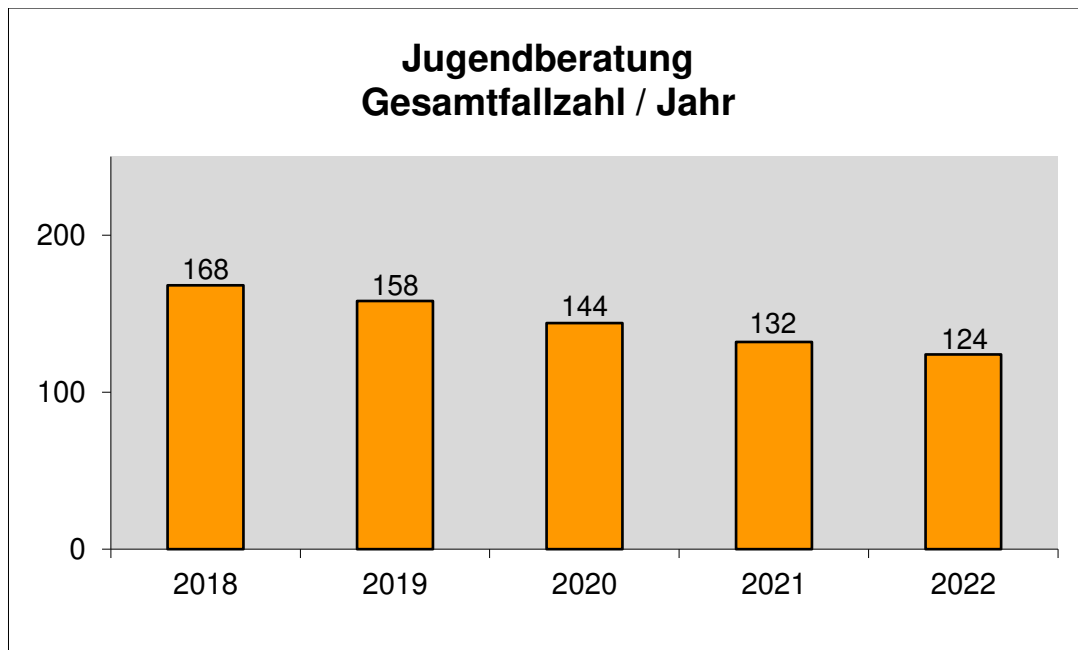
5.3 Beratung der Sozialen Dienste

5.3.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges, präventives Beratungsangebot des Sozialen Dienstes.

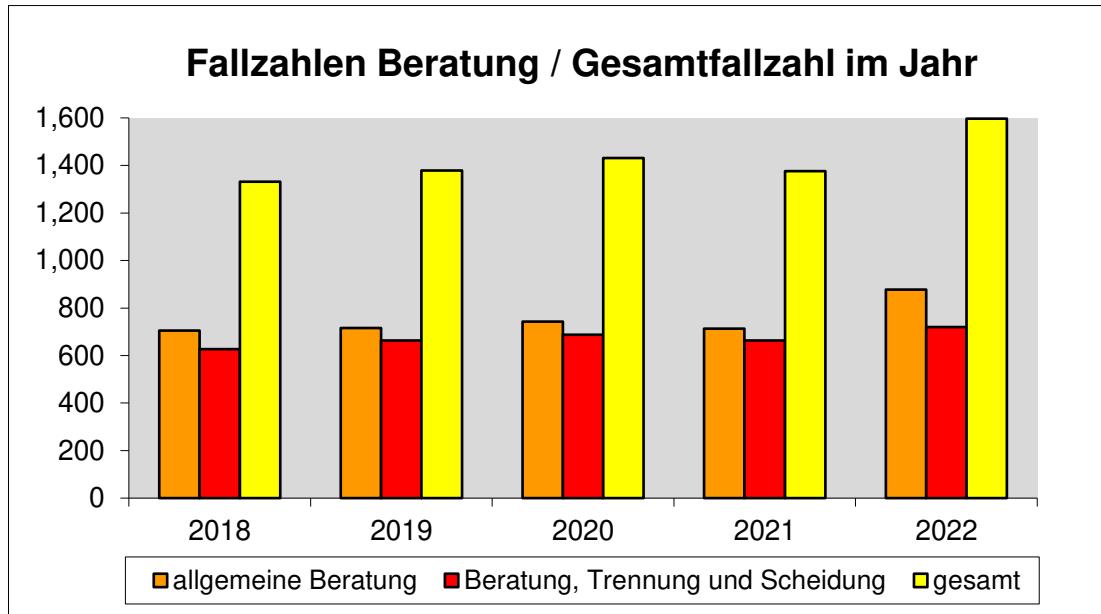
Jugendliche wenden sich an das Jugendamt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht, oder in nicht ausreichendem Umfang erreicht werden. Im Jahr 2022 gingen die Fallzahlen leicht zurück.

5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 221 Fälle auf 1.597 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.376 Beratungsfällen stark angestiegen und liegt deutlich höher als vor der Pandemie.

Bei der allgemeinen Beratung gab es im Jahr 2022 eine starke Zunahme um insgesamt 164 Fälle auf 877.

Im Jahr 2022 waren es 720 Fälle bei der Beratung bei Trennung und Scheidung. Dies sind 57 Fälle mehr als im Vorjahr.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2018	2019	2020	2021	2022
Begleiteter Umgang	11	7	6	10	7

Schwerpunkte

Die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist ein präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste. Die frühzeitige Inanspruchnahme dieser Beratung beim Jugendamt ist eine Chance, dass die Betroffenen neue und tragfähige Lösungen finden können.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten. Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen.

Bedarfsgerecht besteht ferner die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität. Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren ein Fortbildungsschwerpunkt des Jugendamtes. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen.

Durch die hohe Qualität der Beratung zur Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit bei den Betroffenen durch die Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst, können häufig eine Chronifizierung der Probleme und so auch weiterreichende Jugendhilfemaßnahme vermieden werden. Dies gelingt jedoch nur durch genügend personelle Ressourcen im Allgemeinen Sozialen Dienst und laufenden Fortbildungen zur Qualitätssicherung.

5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Die Gemeinwesen orientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

Gerade bei den durch die Pandemie eingeschränkten Möglichkeiten wurde versucht so gut wie möglich die Sozialraumkontakte zu halten.

Statistik

2018	2019	2020	2021	2022
157	164	180	165	167

Entwicklung der Gemeinwesen orientierten Kontakte:

Die einzelfallunabhängigen Kontakte im Sozialraum sind im Jahr 2022 auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein.

5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

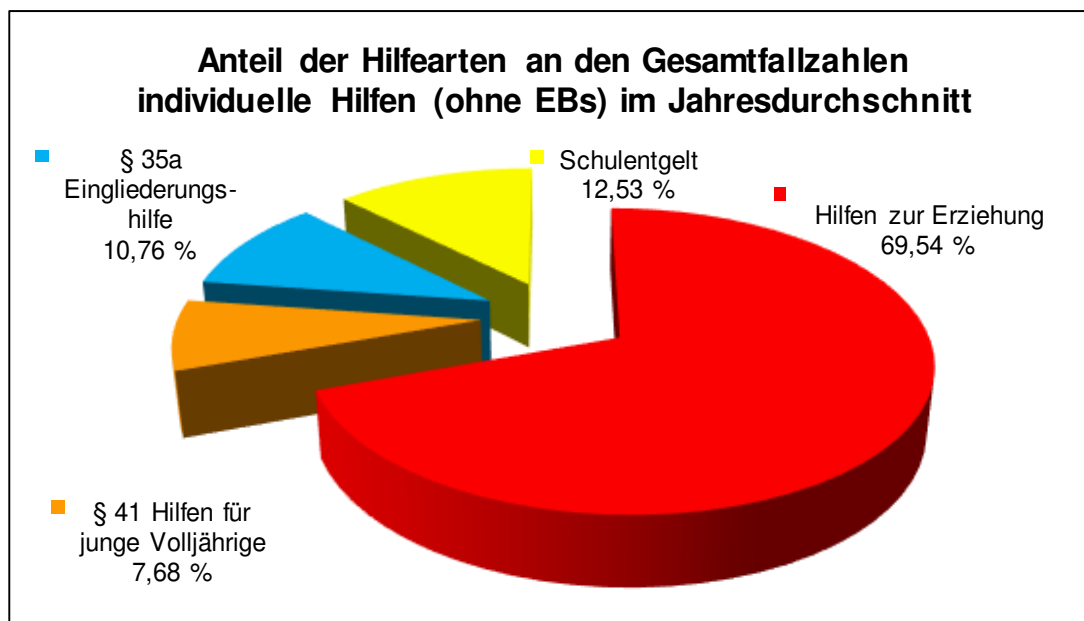
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE) / Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2018	2019	2020	2021	2022
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger
ambulante HzE (§§ 29-31)	163	171	208	213	229
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	16	12	11	6	6
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	28	34	47	42	46
Schulentgelte E - Schule	43	44	77	82	93
ambulante Hilfen gesamt	250	261	343	343	374
teilstationäre HzE (§ 32)	39	38	48	54	66
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	246	213	207	200	221
Eingliederungshilfe (§ 35a)	37	33	25	27	30
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	70	62	54	38	51
Fallzahlen gesamt	642	607	677	662	742

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (siehe auch 5.5) stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 8.106.219 € gegenüber 7.534.998 € im Vorjahr. Damit stieg der Nettoaufwand im Jahr 2022 für diese Hilfen (mit der Erziehungsberatung) um 571.221 € (7,58 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind gestiegen, dies wird durch die steigende Anzahl von UMA mit bedingt. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind gestiegen. Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 31.765 € (3,46% %) auf 950.158 € gestiegen

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Bei den Schulentgelten gab es erneut einen Anstieg.

Der Anteil der Hilfen für UMA bei den stationären Hilfen stieg vor allem im zweiten Halbjahr 2022 wieder deutlich an, was sich in den Fallzahlen widerspiegelt. Die Anzahl von UMA aus der Ukraine ist sehr gering (5 im Jahr 2022), da Minderjährige aus der Ukraine meist mit Erwachsenen flüchten. Die meisten UMA die im Jahr 2022 kamen, waren Afghanen und Syrer.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe, mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung

bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist.

Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Eine möglichst hohe personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeitenden sind Faktoren, die hierzu erforderlich sind.

In den Sozialen Diensten ist die Fluktuation gestiegen, die Fallzahlen steigen und somit ist der Aufwand in eine gute Einarbeitung und praxisnahe Fortbildung größer, aber eine lohnende Investition, um auch weiterhin den fachlichen Weg des Jugendamts Ravensburg weiterzuvollziehen. Personalentwicklung und Personalbindung sind mehr denn je ganz wesentliche Zukunftsthemen, die über den Erfolg des Jugendamts maßgeblich entscheiden.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2022 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 1.033.212 € gegenüber 1.027.247 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 5.965 €. Der prozentuale Anteil des Zuschusses an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII) im Jahr 2021 entspricht 12,75 %. Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es 7 Fälle in ambulanter und 4 Fälle in stationärer Form. Das ist ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

Ambulante individuelle Hilfen

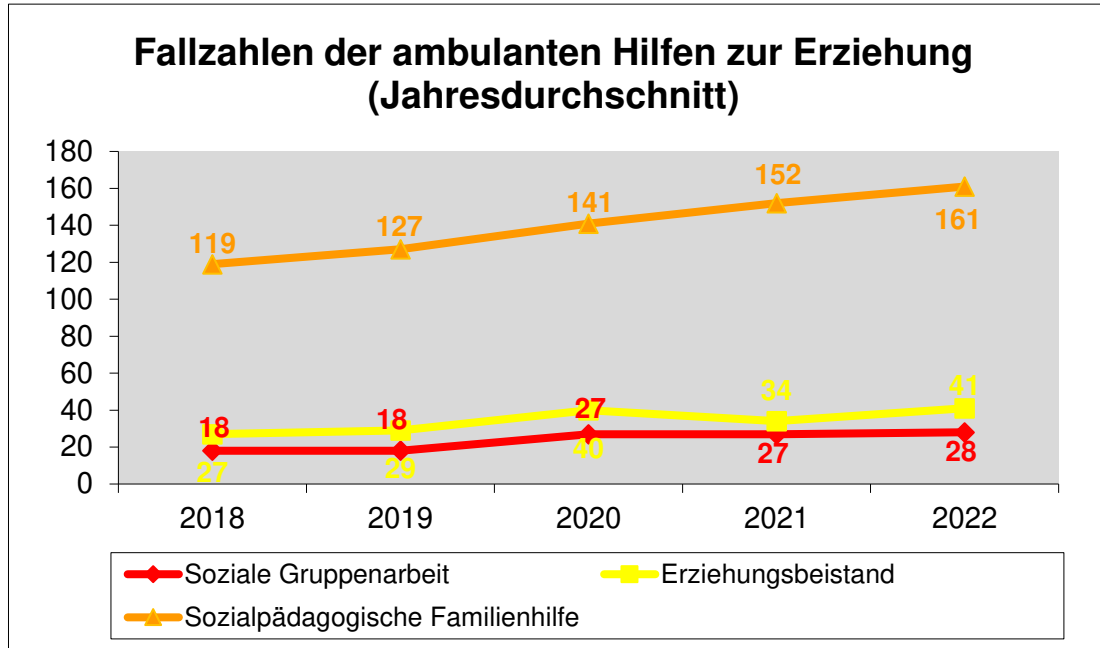
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Im Landkreis Ravensburg werden die ambulanten Hilfen bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2022 waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Teilweise wurden Hilfeumfänge als Reaktion auf die Wirkungen der Corona-Pandemie auch ausgeweitet. Hierbei hat sich das System mit selbständigen Fachkräften als sehr reaktionsschnell und flexibel erwiesen.

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** haben im Jahr 2022 mit 161 Fällen im Jahresdurchschnitt um 9 Fälle zugenommen. Die Ausgaben sind für die Sozialpädagogische Familienhilfe um 19.604 € (2,53 %) auf 795.199 € gestiegen.

Die Erziehungsbeistandschaften (Betreuungshelfer) haben mit 41 Fällen um 7 Fälle zugenommen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 6.760 € (- 5,32 %) auf 120.344 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der Sozialen Gruppenarbeit sind mit 28 Fällen um einen gestiegen. Die Ausgaben sind um 18.921 € (120,56%) auf 34.615 € gestiegen.

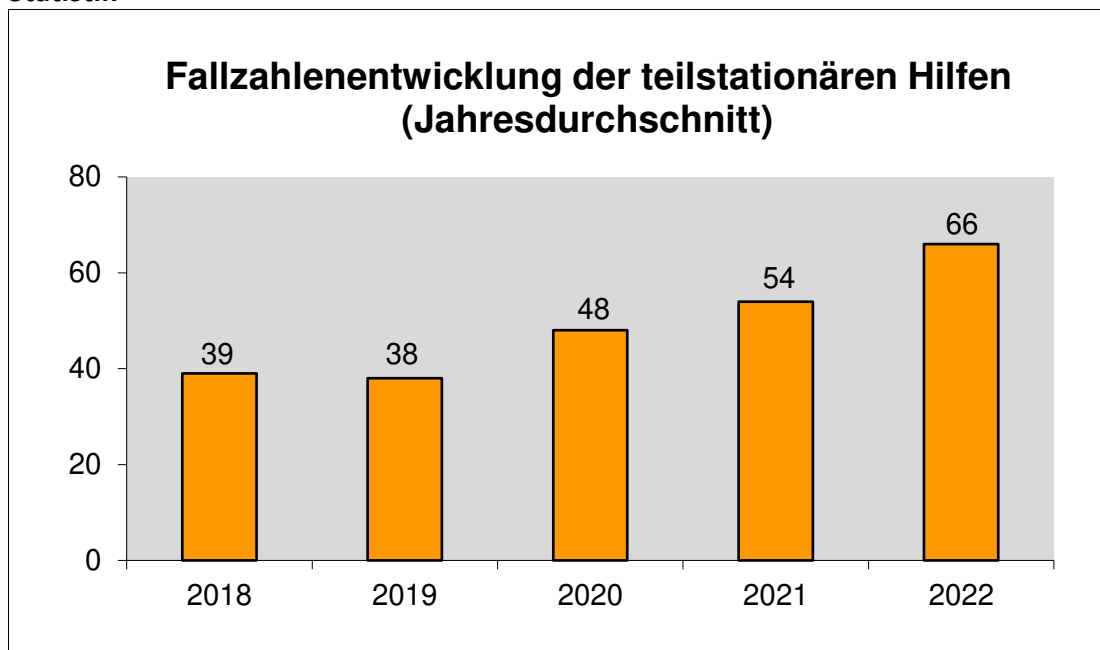
Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei leicht gestiegenen Fallzahlen im Jahr im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 31.765 € (3,46%) auf 950.158 € gestiegen

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Jahr 2022 gab es im Vergleich zum Vorjahr 12 Fälle mehr und die Ausgaben sind deutlich um 207.360 € (25,54%) auf 1.019.407 € gestiegen. In der deutlichen Zunahme spiegelt sich die Tendenz, dass sich in Folge der Pandemie die Integrationsfähigkeit der Schulen verschlechtert hat, wider.

Schwerpunkte

Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte regelmäßig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren, muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem bislang stark kindzentrierten Ansatz mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

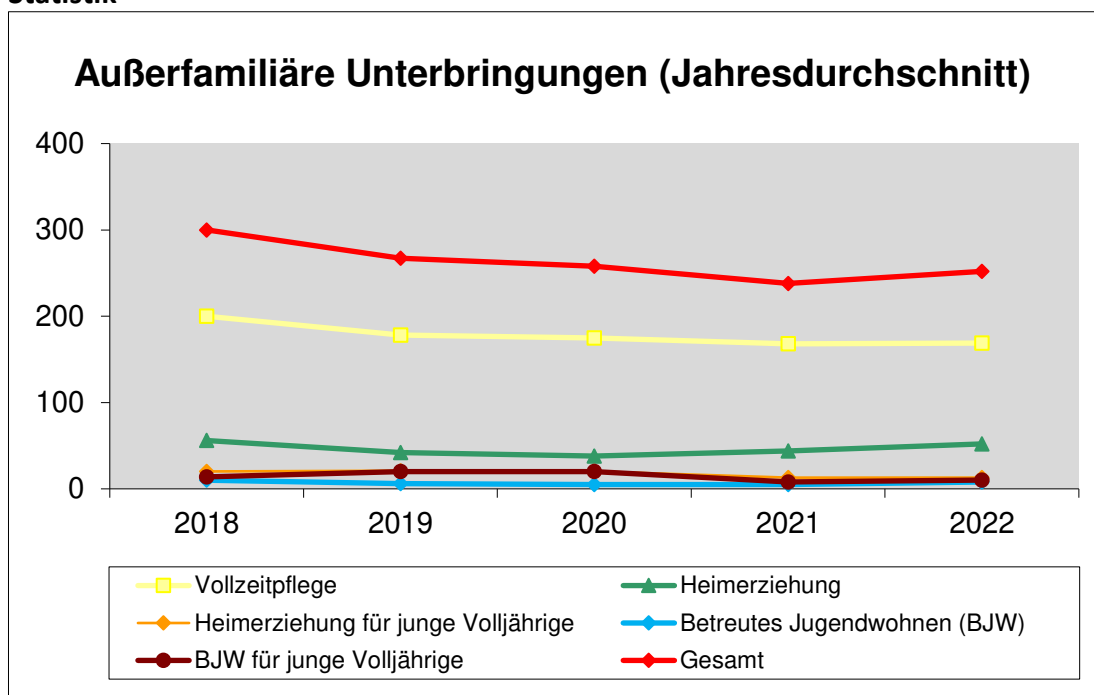
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Eine außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Fallzahlen sind im Jahr 2022 gestiegen, dies liegt unter anderem an der Zunahme der UMA die im Landkreis Ravensburg ankommen.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2022 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.684.690 gegenüber 1.641.474 € im Jahr 2021 und stiegen somit um 43.216 € (2,63 %).

Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch sanken die Ausgaben im Jahr 2022 um 48.097 € auf 550.560 € gegenüber 598.657 € im Vorjahr.

Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Berichtsjahr 2022 insgesamt 2.252.828 € gegenüber 1.674.467 € im Jahr 2021, was eine Steigerung um 578.361 € (34,54%) bedeutet.

Hingegen stiegen bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2022 auf 747.789 € gegenüber 287.014 € im Jahr 2021. Dies ist eine Steigerung um 460.775 € (+ 160,54 %) und zeigt den verstärkten Zugang von UMA im Jahr 2022.

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2022 bei der Vollzeitpflege 161.886 € gegenüber 123.284 € im Vorjahr.

Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 396.545 € gegenüber 478.119 € im Vorjahr.

Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2022 insgesamt 309.863 € gegenüber 200.193 € im Vorjahr. Hier stiegen die Ausgaben sowohl im BJW mit Kostenerstattung wie auch ohne Kostenerstattung.

5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Statistik

Fälle	2018	2019	2020	2021	2022
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	4	6	8	9	8
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	2	1	1	1	2
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	10	6	5	6	7
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	20	17	12	10	11
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	0	0	0
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	22	25	37	32	41
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	6	9	7	5	5
Eingliederungshilfen gesamt	65	65	70	63	74

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes Ravensburg wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen haben im Jahr 2022 insgesamt zugenommen. Dies liegt vor allem an den Steigerungen bei den Schulbegleitungen innerhalb der ambulanten Hilfen.

Im stationären und teilstationären Bereich stiegen die Kosten um 222 € (+ 0,02 %) im Jahr 2022 auf 888.509 € gegenüber 888.287 € im Jahr 2021. Die Kosten für die ambulanten Hilfen und die Schulbegleitungen im Jahr 2022 stiegen entsprechend der Fallzahlenentwicklung auf 366.508 € gegenüber 267.843 € im Vorjahr (+36,8 %).

Ausblick

Von schulischer Seite und von Selbsthilfegruppen wird Eltern häufig sehr pauschal die vollumfängliche Schulbegleitung empfohlen, ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Unverständnis. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung inhaltlich auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen weiterhin unbefriedigend.

Die grundsätzliche Zielrichtung der Jugendhilfe ist es den jungen Menschen in allen Bereichen der Teilhabe zu befähigen möglichst selbstständig am Leben teilzuhaben.

5.6 Familienaktivierender Dienst

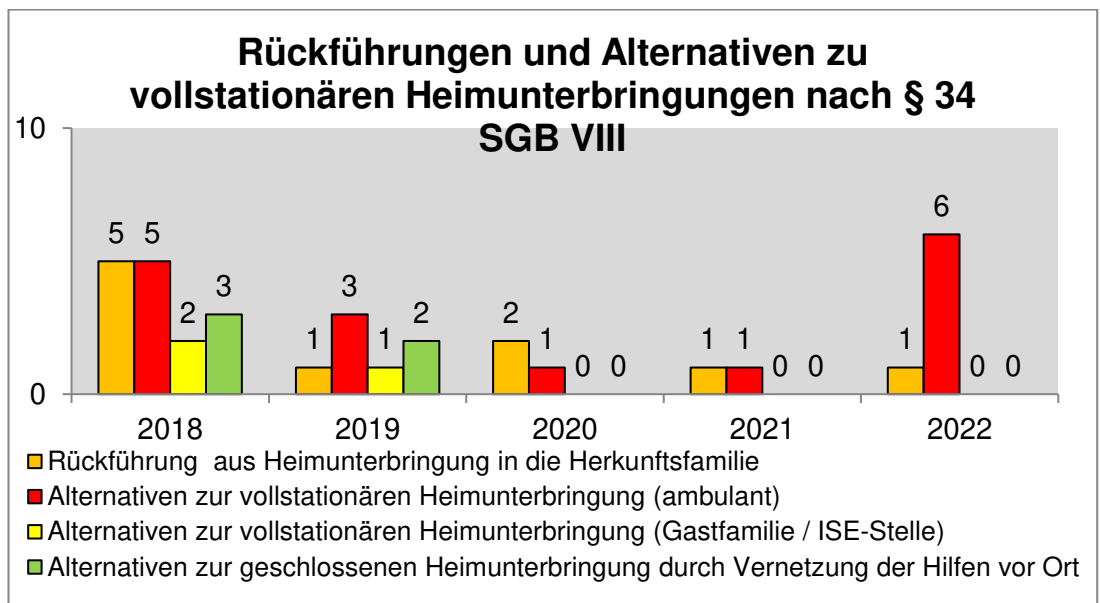
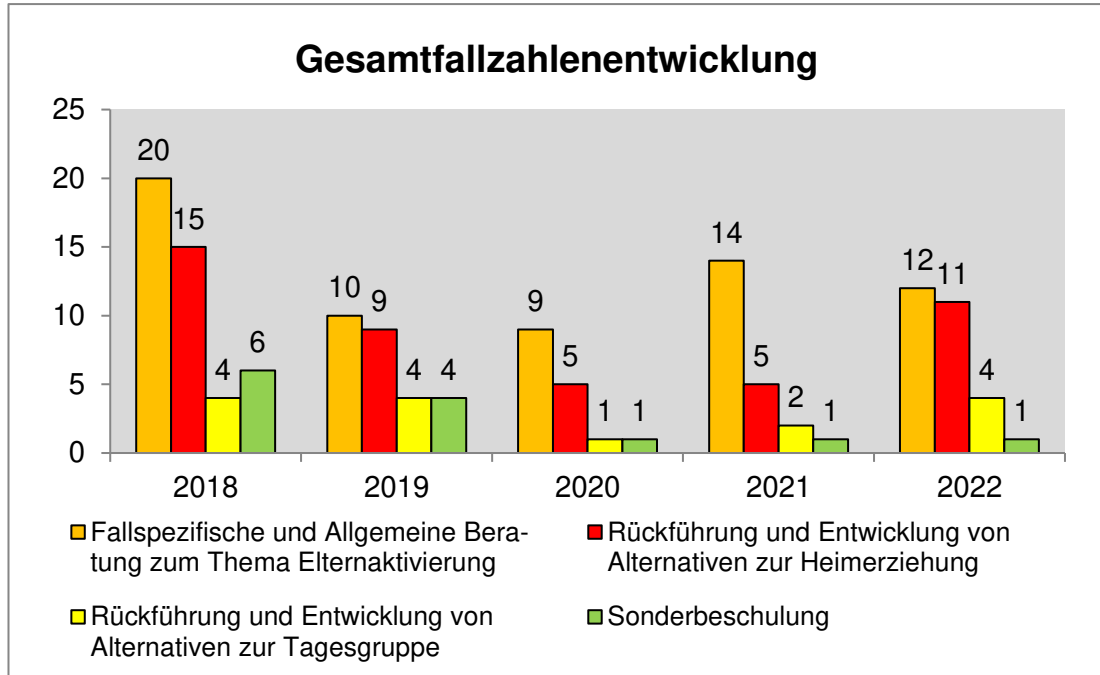
Die Pandemie hat die Einbindung der Stelle bei Hilfen und Beratungen an besondere Herausforderungen gestellt. Ab Dezember 2021 unterstützte die Stelleninhaberin bis 01.07.2022 das Sachgebiet Allgäu Süd mit 50% Stellenanteil in den Bereichen Bezirksvertretung, Fallübernahme, Einarbeitung und Anleitung von neuen Mitarbeitenden, sowie Unterstützung bei Prozessen des Teambuilding.

Schwerpunkte

Im Jahr 2022 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen bzw. Entwicklung von alternativen Hilfen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie

Statistik



Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2022 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde der familienaktivierende Dienst in 28 Einzelfällen angefragt.
- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde der familienaktivierende Dienst in 11 Fällen angefragt. In einem dieser Fälle ging es um die Vermeidung einer weiteren stationären Unterbringung nach herausforderndem Hilfeverlauf. Die Tochter konnte erfolgreich in den Haushalt des Vaters rückgeführt werden. In einem Fall konnte durch die Aktivierung der Mutter und des Vaters eine stationäre Unterbringung von 5 Kindern abgewendet werden. In 5 weiteren Fällen wurden die Rückkehrvoraussetzungen geprüft und definiert.

- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde der familienaktivierende Dienst in 4 Fällen angefragt.
- ✓ Sonderbeschulung: Der familienaktivierende Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Fall bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 12 Fällen angefragt.
- ✓ Elterngruppe / SPFH+: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2021 die zwei bislang etablierten Elterngruppen im Landkreis Ravensburg fortgesetzt und das Konzept weiterentwickelt sowie angepasst. Es mündete im Rahmenkonzept SPFH+, wodurch zum einen die „Elterngruppe“ methodisch geöffnet und zum anderen organisatorische Rahmenbedingungen angepasst wurden. Der Projektstatus wurde verlassen und SPFH+ als ein Regelangebot des Jugendamtes etabliert. Weiter wurde ein Durchführungsort von Bad Waldsee nach Weingarten verlegt. Durch die Corona-Pandemie mussten die Gruppen teilweise pausieren. Gemeinsam mit den Fachkräften konnte im März 2021 die Elterngruppe auf eine pandemiegerechte Form umgestellt werden. Die Gruppe wurde im Jahr 2022 weiter im Onlineformat durchgeführt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde die Maßnahme bzgl. Konzeption, Durchführung und Optimierungs- bzw. Bedarfsanpassungsmöglichkeiten betrachtet.
- ✓ Trainingsgruppe von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen: Auf Initiative von Mitarbeitenden des Jugendamtes wurde eine interne Trainingsgruppe zur Einübung von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen auf der Basis der Systemischen Interaktionsberatung etabliert. Durch die Öffnung der Methodik können in der Trainingsgruppe neben der Systemischen Interaktionsberatung auch andere familienaktivierende Handlungsweisen eingeübt bzw. erprobt werden
- ✓ Familienrat: Im Jahr 2022 wurde die Methode Familienrat (Family Group Conference), welche sich hervorragend eignet die Familie und das soziale Umfeld in Aktion zu versetzen bzw. die Möglichkeit bietet, eigene Lösungen zu erarbeiten, weiterverfolgt.

5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 1 Abs. 4, § 2, § 3 Abs. 4 KKG i.V.m. § 16 Abs. 3 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Kinder-, Gesundheits- und Familienkrankenpflegerinnen, der Entwicklungs-psychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2022 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ zwei ausgebildete Familienhebammen für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützt eine Hebamme Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	15	12	8	7	7
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	3	4	3	2	1
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwestern	0	3	2	1	0
Unterstützte Familien insgesamt	18	19	13	10	8

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer nach dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die minderjährig, alleinerziehend, psychisch erkrankt waren und kein soziales Netzwerk hatten.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** ist vergleichbar mit dem Konzept der Familienhebammen d.h. (werdende) Familien können bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl an begleiteten Familien	19	20	17	28	23

Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Umgang mit psychischen Erkrankungen, Konflikte in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt und das erste Lebensjahr eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass sechs neue Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. Regulationsstörung des Kindes, mangelnde Feinfühligkeit von Seiten der Eltern, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind, psychische Belastung sowie der Wunsch der Unterstützung bei der Erziehung.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 202.711,24 € erhalten. Hier enthalten sind Sondermittel des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“ für Kinder und Jugendliche. Es konnten dadurch im großen Umfang die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozial-pädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch „Wellcome“ mit der Trägerschaft bei der Stiftung St. Anna und der Stiftung Liebenau konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurde hauptsächlich der Aufbau eines „Haushaltskompetenztrainings“ für Familien mit Kindern bis drei Jahren umgesetzt. In diesem Zuge wurden sieben Fachkräfte zu HaushaltskompetenztrainerInnen ausgebildet. Im Jahr 2022 wurden zwei Familien spezifisch zu diesem Thema beraten.

Die **AG Frühe Hilfen** traf sich aufgrund der personellen Veränderungen im Herbst 2022. Wichtigster Besprechungspunkt war der Austausch über die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Familien und deren Kindern sowie den Kooperationspartnern untereinander, Vorstellung und Kennenlernen der neuen Netzwerkkoordinatorin, Tamara Unterweger. Inhaltlich wurde der Fachtag 2023 besprochen sowie die Bewerbung der Frühen Hilfen durch einen universellen Flyer.

Weitere Treffen fanden in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“** statt.

Das Projekt **„Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“** der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht weiter verfolgt werden.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 13 Kommunen im Jahr 2022 beteiligt. Nach der Pandemie konnten in diesem Jahr wieder deutlich mehr persönliche Gespräche stattfinden. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Unterstützung abzubauen.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden sechs anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

Zudem haben 2 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

Außerdem tagte die Lenkungsgruppe Kinderschutz im Herbst 2022. Zusätzlich gibt es noch eine AG ieF in welchen die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Einrichtungen die Möglichkeit für Austausch haben.

5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen auf Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung wird eine sofortige Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die entsprechenden Schritte zur weiteren Klärung eingeleitet.

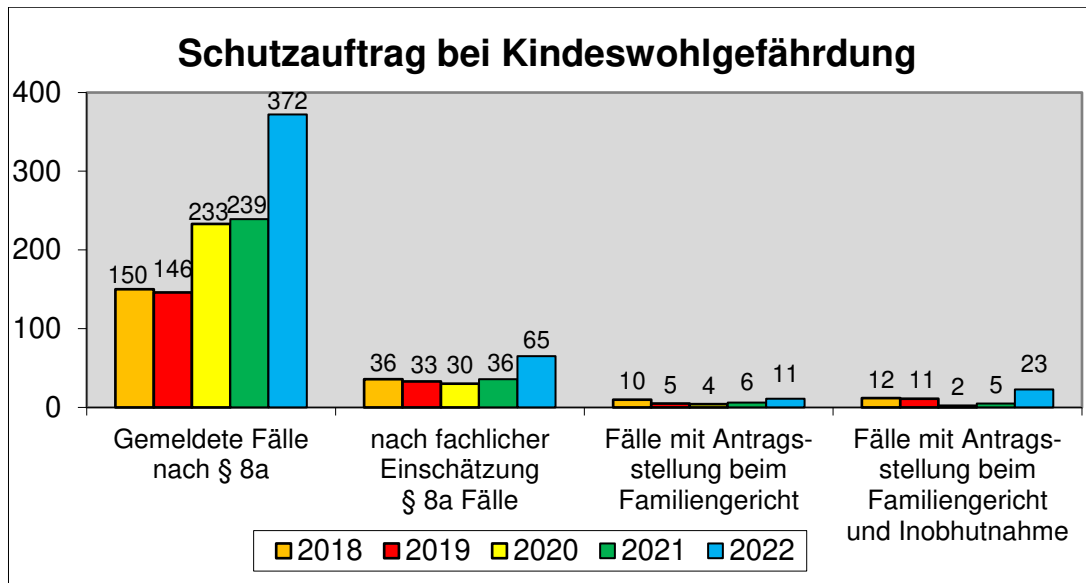
Dies erfolgt in einer gesetzlich vorgegebenen kollegialen Beratung mit mehreren Fachkräften. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert, Sicherstellungspflichten werden vereinbart und deren Umsetzung überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch Informationen an das Familiengericht.

Bei Kindeswohlgefährdungen, welche eine akute Gefahr für Leib und Leben eines Kindes oder Jugendlichen beinhalten, kann als notwendige Maßnahme auch die Inobhutnahme erfolgen.

Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die Mitarbeitenden des Jugendamtes mit sich.

Statistik



Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Jahr 2021 um 133 Fälle enorm gestiegen.

Nach der kollegialen Beratung und Überprüfung der (gemeldeten) Anhaltspunkte ist die Anzahl der Kindeswohlgefährdungsfälle mit gewichtigen Anhaltspunkten um 29 Fälle ebenfalls deutlich gestiegen. Eine sozialräumlich differenzierte Betrachtung zeigt vor allem in einzelnen Planungsräumen auffällige Veränderungen.

Im Jahr 2022 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme mit einer Steigerung um 18 deutlich höher als im Vorjahr. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder mussten von den Eltern getrennt werden, um deren Schutz sicherzustellen.

Ausblick

Die Tätigkeit in diesem Bereich bedeutet, in einer Drucksituation mit sich schnell ändernden Informationen angemessen zu handeln, dabei die Situation des Kindes gut im Blick zu behalten und die Gesamtsituation richtig einzuschätzen. Es ist einerseits herausfordernd mit der Begrenztheit dessen, was vorausschauend einschätzbar ist, prognostisch zu bewerten. Gleichzeitig Eltern für Einsicht und Kooperation in einer grundsätzlich belastenden und konfliktträchtigen Situation zu gewinnen und dabei umsichtig rechtlich und fachlich abzuwägen und zu handeln.

Diese anspruchsvolle Tätigkeit ist alles andere als einfach und bleibt trotz sorgfältigem Handeln und konsequenter Weiterentwicklung der fachlichen Verfahren dennoch immer mit Risiken behaftet.

Im Jahr 2022 wurde erneut eine Fortbildung zum Handeln im Kinderschutz für Jugendamtsmitarbeitende, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen angeboten.

5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Statistik

	2018	2019	2020	2021	2022
Inobhutnahme	42	52	36	66	97

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten, oder eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. Im Anschluss hat eine umgehende Klärung mit den Sorgeberechtigten zu erfolgen wie die aktuelle Gefahr beseitigt werden kann, oder bei mangelnder Mitwirkung das Familiengericht einzubeziehen.

Eine weitere Form der Inobhutnahme stellt die vorläufige Unterbringung von UMA dar.

Im Jahr 2022 gab es 31 Inobhutnahmen mehr als im Vorjahr (+ 47 %). Daneben gab es 74 vorläufige Inobhutnahmen von UMA, das sind 54 Fälle mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für Inobhutnahmen betragen im Jahr 2022 insgesamt 272.746 € und damit 76.770 € mehr als im Vorjahr. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Ausblick

Im Jahr 2022 stiegen die Inobhutnahmen von UMA stark an, dies resultiert aus den steigenden Zuweisungen minderjähriger UMA. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die UMA ist ein anhaltendes, sehr herausforderndes Thema.

5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer

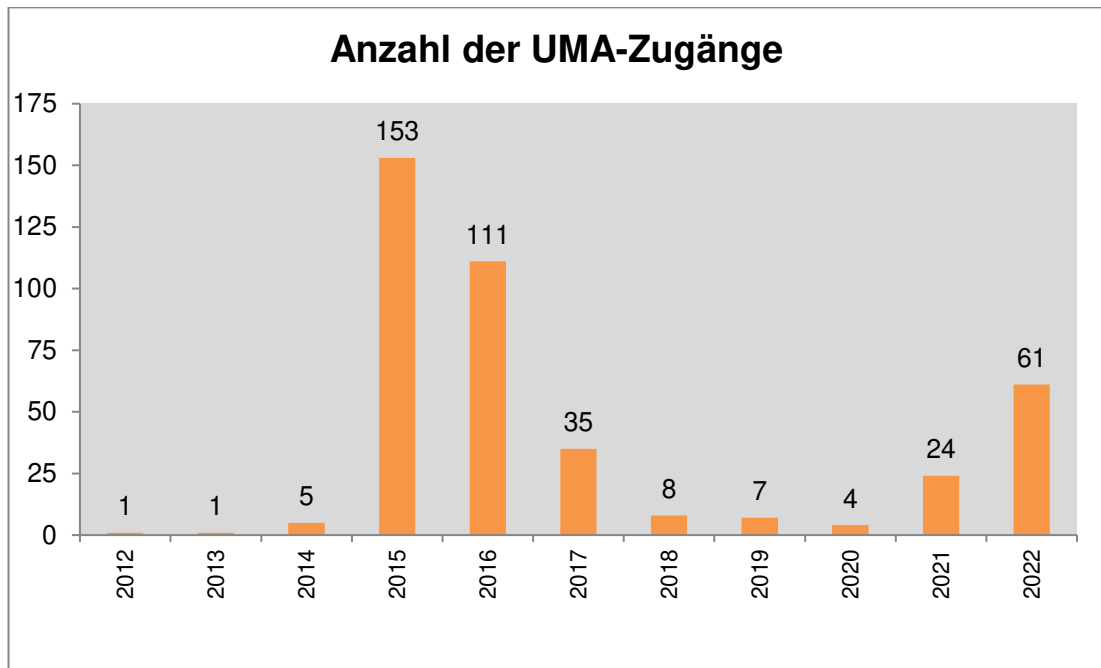
Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen

Seit 01.11.2015 werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

Durch die neue Gesetzeslage ist Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zur Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Aufgrund dessen muss Baden-Württemberg, wie auch der Landkreis Ravensburg, in der Folge eine große Anzahl von UMA aufnehmen und versorgen.

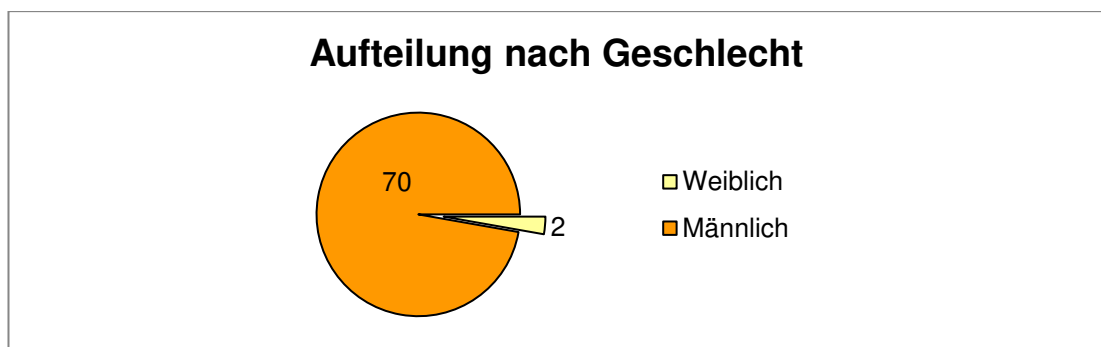
Im Zeitraum von 01.01.2015 bis zum 31.12.2022 wurde das Jugendamt Ravensburg für 410 UMA zuständig. Inzwischen ist ein Großteil dieser jungen Menschen gut integriert und konnte in die Selbstständigkeit entlassen werden.

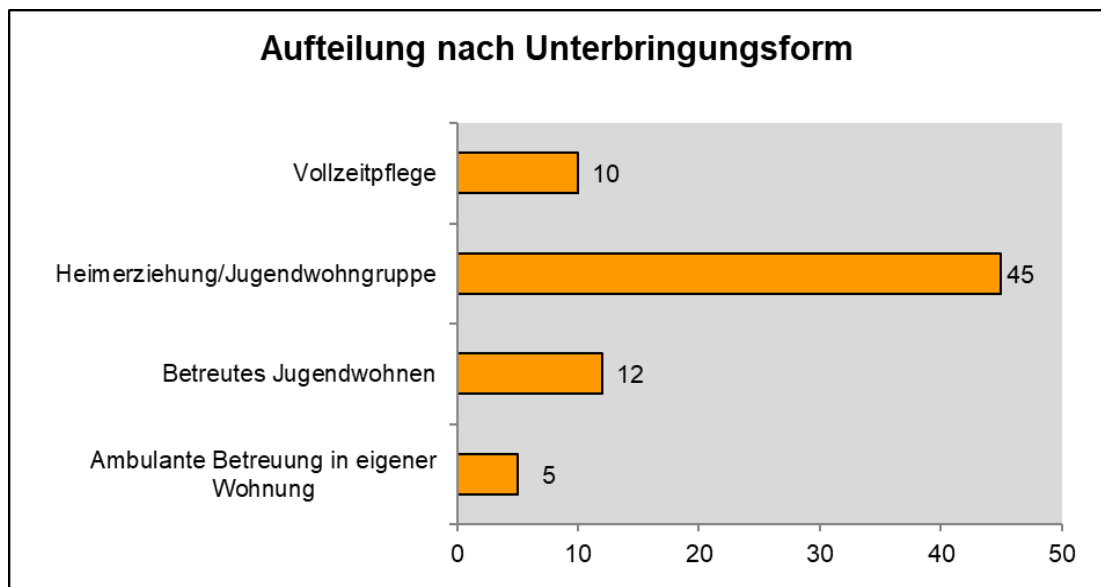
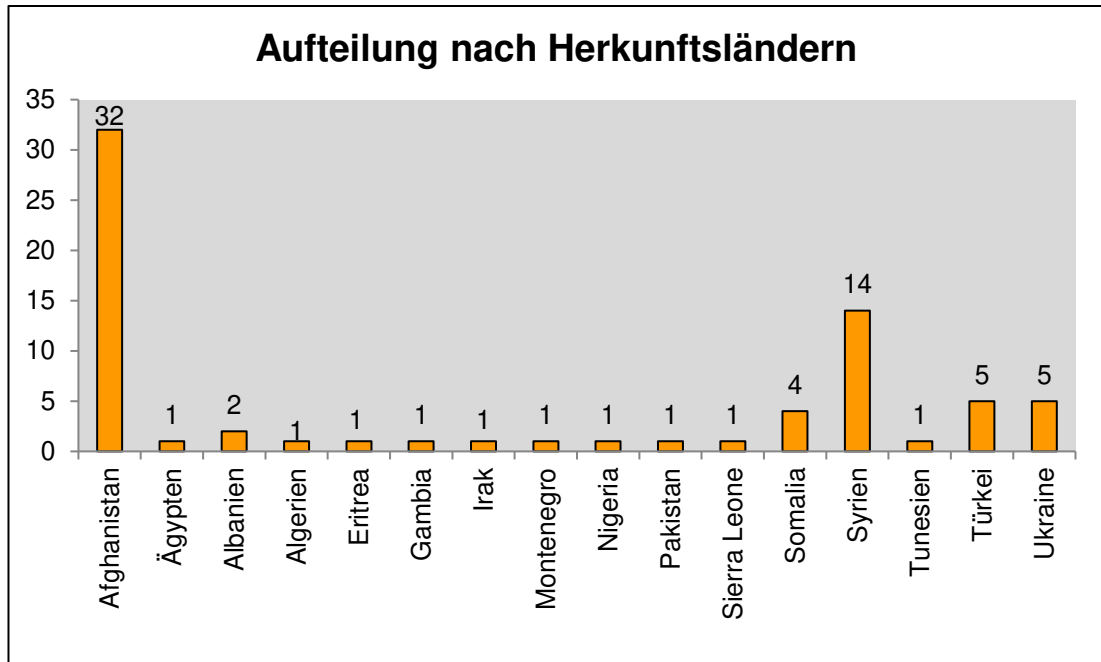


Das Jugendamt Ravensburg war zum 31.12.2022 für 72 UMA zuständig. Nachdem in den Jahren 2018 bis 2020 nahezu keine UMA zugewiesen wurden, ist die Zahl der Zuweisungen im Jahr 2021 wieder gestiegen. Dieser Anstieg wurde im Jahr 2022 deutlich fortgesetzt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht.

Nachdem Baden-Württemberg im Jahr 2022 die Quote von 100% nur minimal überschritten hat, wurden die in Baden-Württemberg ankommenden UMA innerhalb des Landes verteilt und konnten nicht zur Verteilung in andere Bundesländer angemeldet werden.

Statistik





Schwerpunkte und Ausblick

Wie in den Jahren 2015 und 2016 haben sich die Herausforderungen im Jahr 2022 wieder stark verändert und der Fokus der Jugendhilfe lag jetzt zunächst wieder in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg, da sämtliche aufgebauten Systeme aus den Jahren 2015 bis 2018 wieder abgebaut wurden und eine Reaktivierung dieser bewährten Helferkreise usw. nicht mehr möglich war. Auch hier ist der Fachkräftemangel zu spüren.

Auf Grund dessen musste in Zusammenarbeit mit den freien Trägern neue Strukturen aufgebaut werden. Um dies rechtssicher bewältigen zu können, war zunächst das Land gefordert, die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu überprüfen und zu lockern, damit auch Notunterbringungen eingerichtet werden konnten.

Die Notunterbringung konnte durch Anmietung eines Gewerbegebäudes in Weingarten erfolgen. Die Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt hierbei durch den Träger ARKADE e. V.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII

§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2018	2019	2020	2021	2022
Beistandschaften	2.444	2.232	2.133	2.133	1.918
Pfleg- und Vormundschaften	176	156	166	166	169

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Beistandschaften § 1712 BGB

Beratung und Unterstützung

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2018	2019	2020	2021	2022
Alleinerziehende Abs. 1	2.432	2.257	2.381	2.159	2.096
Mütter Abs. 2	402	448	467	431	423
Sorgerecht Abs. 2	541	584	540	523	511
junge Volljährige Abs. 4	507	531	562	554	549
Gesamt	3.882	3.820	3.950	3.667	3.579

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine individuelle und umfassende Beratung über Ansprüche, Pflichten und Möglichkeiten wird eine Vertrauensbasis geschaffen. Diese

kann Grundlage für einen niederschweligen Zugang zum Jugendamt sein, sollte zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungsbedarf entstehen.

Der Arbeitsbereich Beistandschaften bietet unter anderem eine Beratungs- und Unterstützungsleistung an. Diese haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende und junge Volljährige in Anspruch genommen. Die kompetente Hilfe der Mitarbeitenden trägt zu einer eigenverantwortlichen Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen bei – kann aber auch individuelle Einigungen unterstützen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb empfehlen unter anderem die Jobcenter bei getrenntlebenden Eltern häufig den Kontakt zum Jugendamt, um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder belasten können, vermieden werden.

Beratungstermine zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit im zurückliegenden Jahr 549 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich meist ein Barunterhaltsanspruch gegenüber beiden Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Beurkundungen, Sorgeregister

Beurkundungen	2018	2019	2020	2021	2022
Vaterschaftsanerkennung	601	587	475	534	576
Unterhaltserklärung	321	379	379	252	212
Sorgerechtsvereinbarung	735	762	704	741	649
Gesamt	1.657	1.728	1.558	1.527	1.437

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundspersonen haben im vergangenen Jahr in 1.437 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII beurkundet. Sowohl die Vaterschaftsanerkennnis als auch die Sorgerechtsklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

Häufig war außerdem die Unterstützung von Dolmetschern erforderlich.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge inne, muss dies belegt werden z. B. vor einer Taufe, der Schulanmeldung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw. Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren und eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2022 in 252 Fällen bescheinigt.

Wenn sich unverheiratete Eltern zur Sorgeregelung nicht einigen können und auch ein Mediationsversuch bei unseren Fachkräften keine Einigung bringt, kann eine familiengerichtliche Klärung beantragt werden. Die entscheidungsrelevante Komponente ist auch hier einmal mehr das Kindeswohl.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden. Alle Beurkundungen sind auch vor Geburt möglich, was die Mehrzahl auch nutzt.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den Mitarbeitenden des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeitenden stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Ersätze an öffentliche Träger in €	2018	2019	2020	2021	2022
Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter	617.561	633.085	738.704	670.501	719.285

Einnahmen in €	2018	2019	2020	2021	2022
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.653.672	3.918.764	3.819.609	3.798.457	3.837.730

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Die Erstattungen an Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse waren im vergangenen Jahr bei 719.285 €.

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften **(§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)**

Am 01.01.2023 wird das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in seiner vollständigen Form in Kraft treten. In Anlehnung an das Betreuungsgesetz soll die Autonomie und individuelle Entwicklung des Mündels noch mehr in den Vordergrund treten.

Die zuständigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern, zu gewährleisten und in dessen Interesse zu handeln. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen, sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Durch die Corona-Pandemie bedingt wurden viele Kontakte digital mit Hilfe von Videotelefonie und Messenger Diensten abgehalten. Dies kam bei den Kindern und Jugendlichen gut an. Für eine gute Bindung zwischen Mündel und Vormund sind persönliche Treffen jedoch auch in Zukunft notwendig.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können, ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die höheren Flüchtlingszahlen zeigen sich auch bei den steigenden Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten gerade wegen der stark angestiegenen Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitenden von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltags auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2022 gab es 169 Pfleg- und Vormundschaften, davon 50 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Neue Modelle der gemeinsamen Verantwortung für Kinder wie z. B. das Wechselmodell, werden vermehrt gewählt werden. Mit gut qualifizierten Mitarbeitenden können Eltern bei der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung ihrer Kinder effektiv unterstützt werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften wird mit der bestehenden Novellierung besonders die Auswahl und Qualifizierung von Ehrenvormündern an Bedeutung gewinnen. Mit gezieltem Anwerben und Ausbilden wollen wir die Quote an Privatvormündern bei uns im Landkreis Ravensburg erhöhen.

Sowohl bei Amts- als auch bei Privatvormündern ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen, insbesondere in unserem Flächenlandkreis, eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2018	2019	2020	2021	2022
Adoptions-/Nachbegleitung	45	33	18	35	37
Beratung von Adoptionsbewerbern	54	52	64	46	56
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	64	56	54	61	49
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	4	2	6	2	2
Abgeschlossene Inlandsadoption	2	1	0	2	1
Abgeschlossene Auslandsadoption	1	2	0	0	0
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	7	5	13	7	4
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	21	33	29	28	37
Fälle gesamt	198	184	184	181	186

Schwerpunkte

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption frei zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet. Außerdem werden Adoptierte bei der Suche nach ihren leiblichen Eltern beraten und begleitet.

Das zum 01.04.2021 in Kraft getretene Adoptionshilfe-Gesetz nimmt insbesondere drei Bereiche in Blick:

- ✓ Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist Lotse bei der Vermittlung erforderlicher Hilfen und kooperiert mit anderen Beratungsstellen. Für Stiefkindadoptionen ist eine verpflichtende Beratung durch das Jugendamt im Vorfeld der Adoption eingeführt worden.
- ✓ Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- ✓ Die Eignungsprüfung bei Auslandsadoptionen besteht verpflichtend aus zwei Teilen: Die allgemeine Eignungsprüfung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle und die länderspezifische Prüfung durch die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle.

Um diesen Aufgabenzuwachs umzusetzen, wurde zum 01.01.2023 eine Stellenerweiterung von 60% auf 80% geschaffen. Die seit 15.12.2012 bestehende Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Bodenseekreis, Biberach, Sigmaringen und Ravensburg wurde in diesem Zusammenhang zum 01.01.2023 aktualisiert.

Im Jahr 2022 wurde das Gruppenangebot für Adoptiveltern aus dem Landkreis Ravensburg und Bodenseekreis in Kooperation mit den Psychologischen Beratungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werkes fortgeführt.

Für Adoptivbewerber der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurde eine Fortbildung zum Thema ungewollte Kinderlosigkeit im Jugendamt Ravensburg angeboten.

Ausblick

Im März 2023 wird in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Bodenseekreis ein Gesprächskreis für erwachsene Adoptierte initiiert.

Für Adoptiveltern der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle findet im April 2023 ein Fortbildungsangebot zum Thema Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen statt. Dabei sollen Adoptiveltern Sicherheit in der Kommunikation der besonderen Lebensgeschichte ihrer Kinder bekommen.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Schwerpunkte

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und unterstützt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten.

Die Stelle kooperiert und vernetzt sich mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind. Hierzu initiiert und leitet sie verschiedene Arbeitskreise und wirkt fachlich an Arbeitskreisen mit.

Zum Stichtag 01.03.2022 wurde die mittlerweile 17. Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg durchgeführt. Es zeigte sich, dass für 29,07 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 91,94 %.

Zur Qualitätsentwicklung sowie Qualitätssicherung im Bereich Kindertageseinrichtungen für den Landkreis Ravensburg konnten folgende Angebote umgesetzt werden:

- ✓ Mit dem Modell der „Qualifizierten Praxisbegleitung“ werden Leitungskräfte, Leitungsteams oder auch einzelne Mitarbeitende über einen fest vereinbarten Zeitraum begleitet. Im Jahr 2022 konnten 23 Einrichtungen individuell unterstützt werden. Auch im Jahr 2023 soll das Angebot weiter fortgeführt werden, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu fördern und zu stärken.

Ebenfalls werden für das Jahr 2023 zwei Fortbildungstage für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Sigmaringen stattfinden.

Das Projekt der „**Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder**“ wurde in Kooperation der Fachberatung sowie dem Bereich Kita-Einstieg im Jahr 2022 fortgeführt. Im Projekt können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten. Unterstützt werden sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Elternabende und Vorträge nicht in dem Maß von den Bündnispartnern angeboten werden. Für das Jahr 2023 ist die Fortführung des Projekts geplant.

Das Bundesprojekt „Kita-Einstieg“- Brücken bauen in frühe Bildung“, welches seit dem Jahr 2017 erfolgreich im Landkreis Ravensburg umgesetzt wird, wurde auch im Jahr 2022 weiterverfolgt.

Das Bundesprogramm Kita Einstieg endete regulär am 31.12.2022.

Im Jugendhilfeausschuss am 22.03.2022 wurde erfolgreich eine 1/3 Personalkostenförderung im Sinne von Brückenbauer und Brückenbauerinnen beschlossen. Diese Personen können an Orten von Familien (u.a. Kitas und Familientreffs) Familien mit Kindern von 0-6 Jahren beim Einstieg in die Kindertagesbetreuung unterstützen. Zwei Kommunen haben diese Brückenbauer, welche im Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ verankert wurden, beantragt. Zwei Brückenbauer sind an zwei Kitas neben den Fachkräften am Kind für Familien und deren Themen vor Ort.

Zusätzlich konnten durch eine Haushaltsaufstockung im Budget der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen Mittel akquiriert werden, die für Fortbildungen im interkulturellen Bereich genutzt werden können. So konnten neben dem Personaleinsatz innerhalb des Bundesprojektes auch Fortbildungen in diesem Bereich über das Ende des Projektes hinaus verstetigt werden.

Ausblick

Die genannten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen sollten auch im Jahr 2023 fortgeführt werden und um weitere individuelle Fortbildungen nach Bedarf ergänzt werden. Die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen in der Arbeitsgruppe

Kindertagesbetreuung wird fortgeführt. Das Ziel ist es Kommunen, kommunale und nicht-konfessionelle Träger sowie Leitungen von Kindertageseinrichtungen bestmöglich zu beraten und unterstützen.

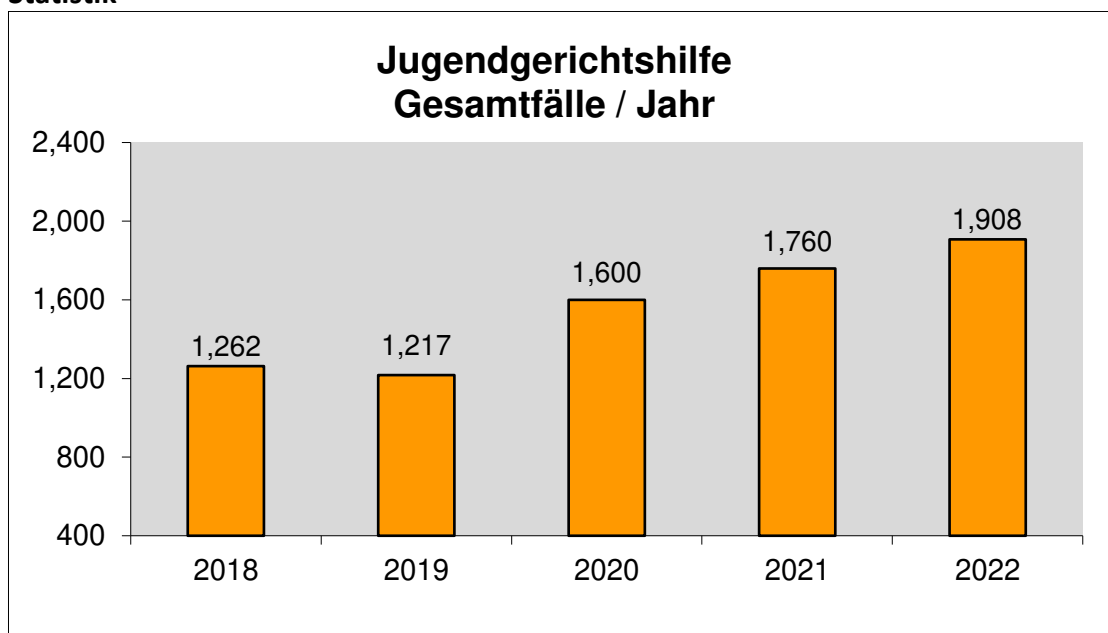
6.4 Jugendhilfe im Strafverfahren

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Die modernere Bezeichnung JuhIS wurde eingeführt, um dem breiten Aufgabenspektrum der JuhIS gerechter zu werden als mit der alten Bezeichnung Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren - JuhIS wirkt in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern.

Die JuhIS hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Sie eröffnet den jungen Menschen die ganze Bandbreite von Beratungs- und Hilfeangeboten der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

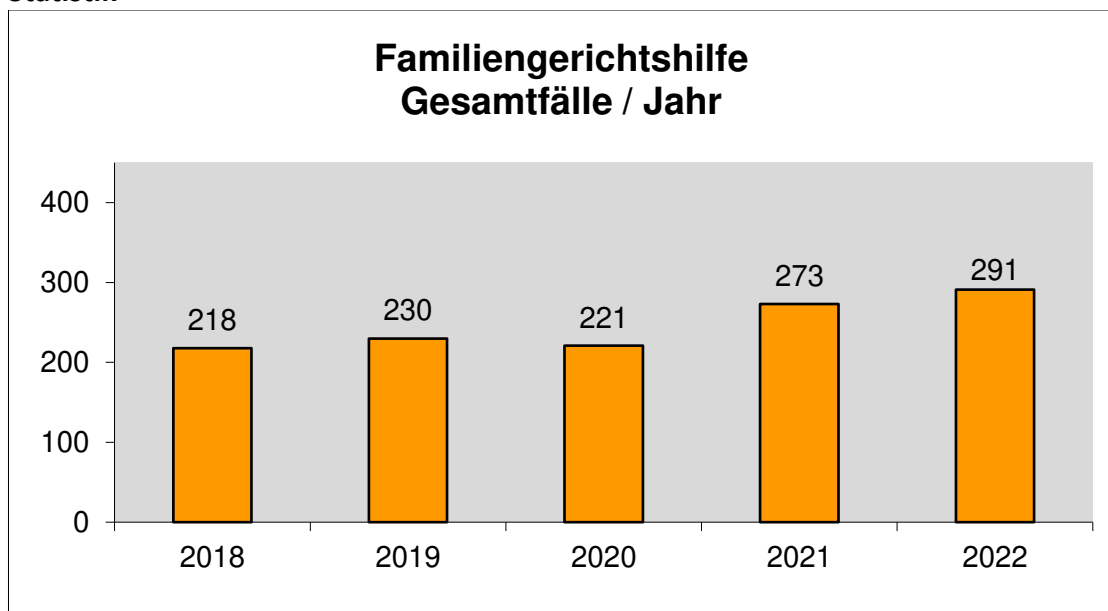
Im Jahr 2022 stiegen die Fallzahlen um 148 Fälle (+ 8,4 %). Dies ist die direkte Auswirkung der Gesetzesänderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren durch die Information der JuhIS bereits zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht hat im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 18 Fälle (6,6 %) zugenommen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt insgesamt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehwohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie durch einen fachlichen Bericht, der mündlich oder schriftlich vorgetragen wird.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die AG Trennung/Scheidung im Jahr 2022 ihre Treffen absagen. Gleiches galt für die etablierte, mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“, die über rechtliche und finanzielle Folgen von Trennung und Scheidung informiert und Eltern wertvolle pädagogische Hinweise mit Blick auf ihre Kinder gibt.

Unter Einhaltung der Pandemie bedingten Hygienebedingungen konnte das Elterstraining „Trennung meistern - Kinder stärken“, das gemeinsam von Jugendamt und den Psychologischen Beratungsstellen angeboten wird, zweimal durchgeführt werden. Ebenso hat die

Caritas Bodensee-Oberschwaben ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder, unter veränderten Bedingungen, angeboten und durchgeführt.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz,
 Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 Sozialgesetzbuch I und X,
 FamFG,
 BGB,
 ZPO,
 StPO,
 u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2018 und die jeweilige Rückgriffsquote

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2018	1.376 Fälle	+576 Fälle	+72,00 %
2019	1.558 Fälle	+182 Fälle	+13,23 %
2020	1.450 Fälle	-108 Fälle	+6,93 %
2021	1.507 Fälle	+57 Fälle	+3,93 %
2022	1.516 Fälle	+ 8 Fälle	0,60 %
	Ausgaben	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2018	3.047.629 €	+1.672.001 €	+121,54 %
2019	3.535.218 €	+487.589 €	+15,99 %
2020	3.593.678 €	+58.460 €	+1,65 %
2021	3.906.640 €	+312.962 €	+8,71 %
2022	4.030.155 €	123.516 €	3,16%
	Einnahmen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2018	656.428 €	+141.724 €	+27,53 %
2019	870.827 €	+214.399 €	+32,66 %
2020	940.858 €	+70.031 €	+8,04 %
2021	1.034.564 €	+93.706 €	+9,96 %
2022	1.197.569 €	163.005 €	15,76%
	Rückgriffsquote Landkreis	Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2018	21,54 %	20,83 %	18,31 %
2019	24,63 %	24,84 %	22,47 %
2020	26,18 %	wird nicht mehr erhoben	
2021	26,48 %		
2022	29,72 %		

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten.

Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist die Leistungsgewährung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Eine Höchstbezugsdauer existiert nicht mehr.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden im Jahr 2022 monatlich maximal 177 € bezahlt (174 € im Vorjahr). Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 236 € (232 € im Vorjahr) und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 314 € (309 € im Vorjahr). Der Zahlbetrag Unterhaltsvorschuss ergibt sich aus dem jeweiligen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Erstkindergelds.

Die Zahl laufender Unterhaltsvorschussempfänger bewegt sich seit dem Jahr 2020 auf einem gleichbleibenden bis ein leicht steigendes Niveau, was auch den Erwartungen entspricht.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob der kinderferne Elternteil unterhaltsrechtlich leistungsfähig ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2022 betrug 29,72 % und konnte damit im Vergleich zum Vorjahr (26,48 %) gesteigert werden. Die anhaltend gute Kooperation mit dem Sachgebiet Beistandschaften leistet einen wertvollen Beitrag an dem Rückgriffergebnis.

Die Rückgriffsquote alleine ist jedoch kein geeigneter Indikator, für die Beurteilung der erfolgreichen Arbeit einer Unterhaltsvorschusskasse. Zwei Beispiele zur Erläuterung: wird umgehend nach Antragstellung aktiv daran gearbeitet, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil bis zur endgültigen Klärung der Unterhaltssituation zumindest die Höhe des Unterhaltsvorschusses leistet, so kommt es nicht zur Auszahlung von Unterhaltsvorschuss. Ebenso ist bei laufenden Fällen darauf zu achten, dass sobald Unterhaltszahlungen zuverlässig erfolgen, die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt werden. Diese beiden exemplarischen Aspekte beeinflussen die Rückgriffsquote negativ, bewirken aber ohne Frage eine höhere Ergebnisqualität.

Ausblick

Die Rückgriffsquoten (einschl. Ausgaben und Einnahmen je Einwohner) der einzelnen Kommunen werden seit dem Jahr 2020 durch die Landesstatistik nicht mehr zusammengefasst dargestellt. Aufgrund der geringen Aussagekraft der Rückgriffsquote (s.o.), ist dieser Vergleichswert aber auch entbehrlich.

Nach der moderaten Erhöhung der Zahlbeträge für das Jahr 2022 sind die Zahlbeträge für das Jahr 2023 signifikant erhöht worden. Hintergrund ist der aufgrund der allgemeinen Teuerung korrigierte Existenzminimumbericht, der als Grundlage für die Mindestunterhaltsverordnung herangezogen wird.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet. Für UMA muss weiterhin Krankenhilfe geleistet werden.

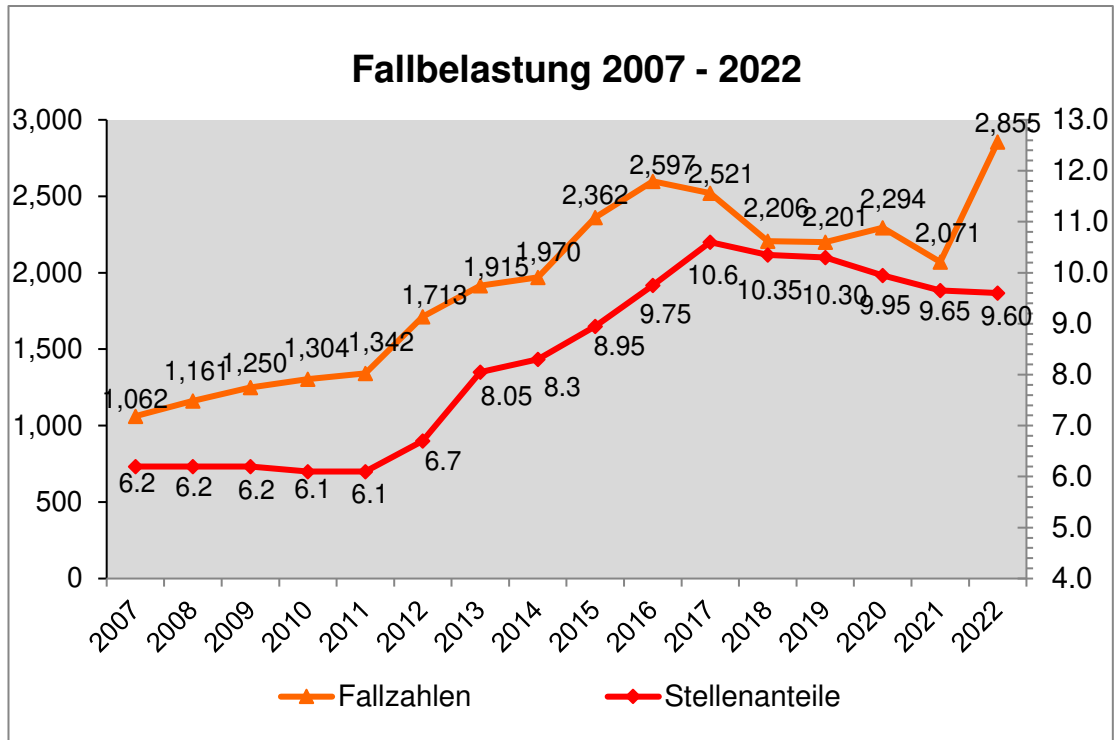
Im Bereich der Kindertagesbetreuung prüft das Jugendamt auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Für die Kindertagespflege ist der Landkreis Ravensburg Träger der Leistung. Im Rahmen dessen werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Sofern Eltern leistungsfähig sind, werden diese zu einem Kostenbeitrag nach der Satzung des Landkreises Ravensburg herangezogen.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro Mitarbeitenden ist zunächst bis zum Jahr 2018 erheblich gestiegen und hat sich in den drei Folgejahren auf etwa gleichem Niveau gehalten. Im Gegensatz zum Jahr 2021 sind die Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2022 sprichwörtlich explodiert. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2022 durch die starke Inflation deutlich mehr Anträge auf Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten gestellt wurden (+ ca. 600 Fälle). Weiterhin sind die Fallzahlen der UMA im Jahr 2022 wieder stark gestiegen. Auch im Bereich der erzieherischen Hilfen ist eine deutliche Steigerung zu erkennen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass nach den Jahren von Corona viele Hilfen nicht initiiert werden konnten und der Bedarf jetzt deutlich höher ist als noch in den Jahren 2020 und 2021.

Im Rahmen der Sachbearbeitung wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro Mitarbeitenden). Im Jahr 2022 mussten durchschnittlich 2.855 Fälle von 9,66 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 297 Fälle pro Mitarbeitenden).



Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt weiterhin hohe Ansprüche an die Mitarbeitenden, da die Veränderungen in der Gesetzgebung deutliche Veränderungen mit sich gebracht haben. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden, um Kostenersatzansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2019 hat sich mittlerweile ein großes Feld der Abgrenzung von Reha-Leistungen ergeben, da die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wie alle anderen Reha-Leistungen nach dem BTHG der Prüfung und Bearbeitung nach dem BTHG unterliegen.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Weiterhin wurde jedoch zum 10.06.2021 eine von vielen Bereichen geforderte Änderung der Kostenheranziehung von jungen Menschen durch das KJSG (Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz) umgesetzt, nach der von den jungen Menschen nicht mehr wie bisher 75% deren Nettoeinkommens, sondern jetzt nur noch 25% des Nettoeinkommens zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Die Sachbearbeitung im Bereich der Kindertagesbetreuung war im Jahr 2020 wie auch im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie und deren ständigen Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Lockdown, Betreuungsverbot, Notbetreuung usw.) stark gefordert. So musste auch im Jahr 2021 in vielen Fällen Gelder zurückgefordert, verrechnet, neu ausgezahlt und neu berechnet werden, da die Verordnungen und deren Kurzfristigkeit oft keine vorausschauende Planung zuließen und Gelder teils bereits zum Zeitpunkt der Änderung ausgezahlt waren, die später wieder zurückgefordert werden mussten.

Die Abwicklung des letzten Lockdowns im Bereich der Kindertagesbetreuung Anfang 2021 dauerte letztendlich in vielen Fällen bis Ende 2021. Weiterhin ergeben sich auch in der aktuellen Zeit ständig enorme Anpassungen im Bereich der Kindertagespflege, da es durch die aktuellen Quarantäneregelungen und Ausfallszeiten zu einer dauernden Anpassung von Leistungen kommt. Dies stellt die Sachbearbeitung im Bereich Kindertagesbetreuung weiterhin vor große Herausforderungen.